

**Siebter Unterabschnitt
Teilarbeitslosengeld²⁶³**

§ 162 Teilarbeitslosengeld

(1) Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat, wer als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

1. teilarbeitslos ist,
2. sich teilarbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit für Teilarbeitslosengeld erfüllt hat.

(2) Für das Teilarbeitslosengeld gelten die Vorschriften über das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit sowie für Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistung entsprechend, soweit sich aus den Besonderheiten des Teilarbeitslosengeldes nichts anderes ergibt, mit folgenden Maßgaben:

1. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht.
2. Die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld hat erfüllt, wer in der Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist von zwei Jahren neben der weiterhin ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwölf Monate eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Für die Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist gelten die Regelungen zum Arbeitslosengeld über die Rahmenfrist entsprechend.
3. Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt sechs Monate.
4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 153 Absatz 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die für das Beschäftigungsverhältnis zuletzt galt, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet.
5. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erlischt,
 - a) wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach der Entstehung des Anspruchs eine Erwerbstätigkeit für mehr als zwei Wochen oder mit einer Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich aufnimmt,
 - b) wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder
 - c) spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Entstehung des Anspruchs.²⁶⁴

„§ 161 Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

(1) Die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld ist erfüllt, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat.

(2) Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.“

263 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

264 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Behinderte können auch dann Übergangsgeld erhalten, wenn sie die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld nicht erfüllen, jedoch bis zum Beginn der Teilnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Menschen“ nach „Behinderte“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Behinderte“ durch „Behinderte Menschen“ und „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Behinderte“ durch „behinderte Mensch“ ersetzt.

**Achter Unterabschnitt
Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung²⁶⁵**

§ 163 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Versorgungen im Sinne des § 9 Absatz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichzustellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist; es hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht, und
2. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 138 Absatz 2 und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.²⁶⁶

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 2 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) hat in Satz 1 Nr. 1 „§ 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung“ durch „§ 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 2 „§ 43 Abs. 1“ durch „§ 50 Abs. 1“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 162 Behinderte Menschen ohne Vorbeschäftigungszeit

Behinderte Menschen können auch dann Übergangsgeld erhalten, wenn die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist, jedoch innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme

1. durch den behinderten Menschen ein Berufsausbildungsabschluß auf Grund einer Zulassung zur Prüfung nach § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung erworben worden ist oder
2. ihr Prüfungszeugnis auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist.

Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der behinderte Mensch nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.“

265 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

266 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Übergangsgeld an Behinderte, die die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld nicht erfüllen, jedoch bis zum Beginn der Teilnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird in Höhe des Betrages geleistet, den sie als Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich die Arbeitslosenhilfe in der Zeit der Teilnahme an der Maßnahme erhöht, so erhöht sich das Übergangsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt. Artikel 25 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat diese Änderung zurückgenommen.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 163 Höhe des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld beträgt

1. für Behinderte,

§ 164 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Eigenbemühungen von Arbeitslosen (§ 138 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4),
2. zu den Pflichten von Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 138 Absatz 5 Nummer 2), und
3. zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 139 Absatz 3.²⁶⁷

Zweiter Abschnitt Insolvenzgeld²⁶⁸

§ 165 Anspruch

- a) die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, oder
 - b) deren Ehegatte oder Lebenspartner, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst pflegebedürftig ist und einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung nicht hat,
- 75 Prozent, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an die Maßnahme 67 Prozent und
2. für die übrigen Behinderten 68 Prozent, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an die Maßnahme 60 Prozent der maßgeblichen Berechnungsgrundlage.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

267 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Regelmäßige Berechnungsgrundlage“.

Artikel 1 Nr. 36 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Abs. 1 Satz 1 „Anwendung des § 47 Abs. 2“ durch „Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 164 Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld

(1) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Behinderte, die Arbeitsentgelt erzielt oder Mutterschaftsgeld bezogen haben, wie das Krankengeld für Arbeitnehmer (§ 47 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch) mit der Maßgabe ermittelt, daß der Berechnung 80 Prozent des Regelentgelts, höchstens jedoch das bei entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen ist; hierbei gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitsförderung. Für Behinderte, die Kurzarbeitergeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

(2) Berechnungsgrundlage für das Teilübergangsgeld ist die Hälfte des Betrages, der nach Absatz 1 oder nach § 165 bei Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen wäre. Wurde bis zum Beginn der Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bezogen, wird Teilübergangsgeld mindestens in Höhe des zuletzt bezogenen Betrages geleistet; dies gilt nicht, wenn dieser Leistung ein Arbeitsentgelt aus einer Vollzeitbeschäftigung zugrunde liegt.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

268 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,
2. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis haben im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld.

(2) Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Absatz 1a des Vierten Buches), gilt der Betrag, der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmt war. Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Teil ihres oder seines Arbeitsentgelts nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und wird dieser Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt, gilt die Entgeltumwandlung für die Berechnung des Insolvenzgeldes als nicht vereinbart, soweit der Arbeitgeber keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat.

(3) Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch auf Insolvenzgeld für die dem Tag der Kenntnisaufnahme vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(4) Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn kein Betriebsrat besteht, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich bekannt zu geben.²⁶⁹

§ 166 Anspruchsausschluss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die

1. sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben,

269 AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 165 Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld beträgt 65 Prozent des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Behinderten gilt, wenn

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums (§ 47 Abs. 2 Fünftes Buch) zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt,
2. Arbeitsentgelt nach § 47 Abs. 2 des Fünften Buches nicht erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt nach § 47 Abs. 2 des Fünften Buches der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen.

Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme für die Beschäftigung, für die die Behinderten ohne die Behinderung nach ihren beruflichen Fähigkeiten und nach ihrem Lebensalter in Betracht kämen.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

2. sie durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung, die im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre, erworben haben oder
3. die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter wegen eines Rechts zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.

(2) Soweit Insolvenzgeld gezahlt worden ist, obwohl dies nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, ist es zu erstatten.²⁷⁰

§ 167 Höhe

(1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gezahlt, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Absatz 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

(2) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne dass Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden, oder
2. im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für sie oder ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,

sind vom Arbeitsentgelt die Steuern abzuziehen, die bei einer Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.²⁷¹

§ 168 Vorschuss

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld leisten, wenn

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
2. das Arbeitsverhältnis beendet ist und

270 AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 166 Weitergeltung der Berechnungsgrundlage

Haben Behinderte Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und im Anschluß an diese Leistungen Anspruch auf Übergangsgeld nach diesem Buch, ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt auszugehen; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitsförderung.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

271 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ nach „bei Renten“ eingefügt. Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat diese Änderung zurückgenommen.

Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat „anzupassen gewesen wären“ durch „angepasst worden sind“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 167 Anpassung des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums (§ 47 Abs. 2 Fünftes Buch) um den Prozentsatz erhöht, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten angepasst worden sind.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten,

1. wenn ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht zuerkannt wird oder
2. soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.²⁷²

*Fünfter Unterabschnitt*²⁷³

*Erster Titel*²⁷⁴

§ 169 Anspruchsübergang

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur über. § 165 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die gegen die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesagentur statt.²⁷⁵

272 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 168 Einkommensanrechnung

(1) Auf das Übergangsgeld werden angerechnet

1. Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Übergangsgeld ausgeübten Beschäftigung, vermindert um die gesetzlichen Abzüge und Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden,
2. Erwerbseinkommen aus einer während des Bezugs von Übergangsgeld ausgeübten selbständigen Tätigkeit, vermindert um 20 Prozent,
3. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Maßnahme erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
4. Renten, wenn dem Übergangsgeld ein vor Beginn der Rentenleistung erzielter Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
5. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlaß wie die Leistungen zur beruflichen Eingliederung erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet,
6. sonstige Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur beruflichen Eingliederung des Behinderten erbringt.

Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Teilübergangsgeld ausgeübten Teilzeitbeschäftigung bleibt anrechnungsfrei.

(2) Soweit der Anspruch des Behinderten auf eine Leistung, die nach Absatz 1 Nr. 6 auf das Übergangsgeld anzurechnen ist, nicht erfüllt wird, geht er mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesanstalt über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

273 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Kurzarbeitergeld“.

274 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Regelvoraussetzungen“.

275 ÄNDERUNGEN

§ 170 Verfügungen über das Arbeitsentgelt

(1) Soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Antragstellung auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.

(2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfasst.

(3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesagentur übergegangen sind und diese Insolvenzgeld an die berechnigte Person erbracht hat.

(4) Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. Die Agentur für Arbeit darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsstellen erhalten bleibt.²⁷⁶

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Nr. 4 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Satz 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 169 Anspruch

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Arbeitnehmer in Betrieben nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Form des Saison-Kurzarbeitergeldes.“

276 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 4 „; dabei sind Auszubildende nicht mitzuzählen“ am Ende eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 „oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung“ nach „Arbeitsverhältnisses“ eingefügt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. zur Finanzierung einer Winterausfallgeld-Vorausleistung angespart worden ist,“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 1 bis 4 in Abs. 4 Satz 3 in Nr. 2 bis 5 unnummeriert und Nr. 1 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ausschließlich für eine vorzeitige Freistellung eines Arbeitnehmers vor einer altersbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung bestimmt ist,“.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 4 „dabei sind Auszubildende nicht mitzuzählen“ durch „der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 170 Erheblicher Arbeitsausfall

§ 171 Verfügungen über das Insolvenzgeld

Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.²⁷⁷

(1) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn

1. er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
2. er vorübergehend ist,
3. er nicht vermeidbar ist und
4. im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist; der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

Bei den Berechnungen nach Satz 1 Nummer 4 sind Auszubildende nicht mitzuzählen.

(2) Ein Arbeitsausfall beruht auch auf wirtschaftlichen Gründen, wenn er durch eine Veränderung der betrieblichen Strukturen verursacht wird, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingt ist.

(3) Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsausfall auf ungewöhnlichen, dem üblichen Witterungsverlauf nicht entsprechenden Witterungsgründen beruht. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn ein Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die vom Arbeitgeber nicht zu vertreten sind.

(4) Ein Arbeitsausfall ist nicht vermeidbar, wenn in einem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Als vermeidbar gilt insbesondere ein Arbeitsausfall, der

1. überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,
2. bei Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen, oder
3. bei der Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden kann.

Die Auflösung eines Arbeitszeitguthabens kann vom Arbeitnehmer nicht verlangt werden, soweit es

1. vertraglich ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit (§ 175 Abs. 1) bestimmt ist und 50 Stunden nicht übersteigt,
2. ausschließlich für die in § 7c Abs. 1 des Vierten Buches genannten Zwecke bestimmt ist,
3. zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden ist und den Umfang von 150 Stunden nicht übersteigt,
4. den Umfang von zehn Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit eines Arbeitnehmers übersteigt oder
5. länger als ein Jahr unverändert bestanden hat.

In einem Betrieb, in dem eine Vereinbarung über Arbeitszeitschwankungen gilt, nach der mindestens zehn Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit für einen unterschiedlichen Arbeitsanfall eingesetzt werden, gilt ein Arbeitsausfall, der im Rahmen dieser Arbeitszeitschwankungen nicht mehr ausgeglichen werden kann, als nicht vermeidbar.“

277 ÄNDERUNGEN

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Satz 1 „regelmäßig“ nach „Betrieb“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 171 Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in dem Betrieb mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.“

§ 172 Datenaustausch und Datenübermittlung

(1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieses ausländischen Trägers erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zwecks Zahlung von Insolvenzgeld nutzen.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über gezahltes Insolvenzgeld für jede Empfängerin und jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.²⁷⁸

278 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 91 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Satz 1 und 3 jeweils „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 91 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 91 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Unterhaltsgeld“ durch „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer,

1. die als Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld beziehen, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird,
2. während der Zeit, in der sie Krankengeld beziehen, oder
3. die in einem Betrieb des Schaustellergewerbes oder einem Theater-, Lichtspiel- oder Konzertunternehmen beschäftigt sind.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 172 Persönliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a) fortsetzt,
 - b) aus zwingenden Gründen aufnimmt oder
 - c) im Anschluß an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
2. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und
3. der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist.

(1a) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

(2) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit Bezug von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird, sowie während des Bezuges von Krankengeld.

(3) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer, wenn und solange sie bei einer Vermittlung nicht in der von der Agentur für Arbeit verlangten und gebotenen Weise mitwirken. Arbeitnehmer, die von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, sind in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. Hat der Arbeitnehmer trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, sind die Vorschriften über die Sperrzeit beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.“

Dritter Abschnitt
Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung²⁷⁹

§ 173 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

(1) Wer Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld bezieht und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 231 Absatz 1 und 2 des Sechsten Buches), hat Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
2. Erstattung der von der Leistungsbezieherin oder vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag der Leistungsbezieherin oder des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) Die Bundesagentur übernimmt höchstens die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. Sie erstattet höchstens die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) Die von der Bundesagentur zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesagentur ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. Trifft die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

(4) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für sie oder ihn übernommen hat.²⁸⁰

279 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

280 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 92 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ und „dessen“ durch „deren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 92 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 92 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 173 Anzeige

(1) Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann nur vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung erstattet werden. Der Anzeige des Arbeitgebers ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Mit der Anzeige sind das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld glaubhaft zu machen.

(2) Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem un-

§ 174 Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die

1. nach § 6 Absatz 3a des Fünften Buches in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht befreit sind,
2. nach § 22 Absatz 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Absatz 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind,

haben Anspruch auf Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind.

(2) Die Bundesagentur übernimmt die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge, die sie ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu tragen hätte. Hierbei sind zugrunde zu legen

1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes (§§ 241, 242a des Fünften Buches),
2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(3) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für sie oder ihn übernommen hat.²⁸¹

abwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist.

(3) Die Agentur für Arbeit hat dem Anzeigenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

281 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 174 Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen

(1) Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskämpfen gelten entsprechend für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsausfall Folge eines inländischen Arbeitskampfes ist, an dem er nicht beteiligt ist.

(2) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Der Erklärung ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Feststellung des Sachverhalts kann die Agentur für Arbeit insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen.

(3) Stellt die Agentur für Arbeit fest, daß ein Arbeitsausfall entgegen der Erklärung des Arbeitgebers nicht Folge eines Arbeitskampfes ist, und liegen die Anspruchsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld allein deshalb nicht vor, weil der Arbeitsausfall nicht unvermeidbar ist, wird das Kurzarbeitergeld auch insoweit geleistet, als der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält. Bei der Feststellung nach Satz 1 hat die Agentur für Arbeit auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortführung der Arbeit zu berücksichtigen. Hat der Ar-

*Zweiter Titel*²⁸²**§ 175 Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis**

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d des Vierten Buches, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind, sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge. Die Einzugsstelle hat der Agentur für Arbeit die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. Die §§ 166, 314, 323 Absatz 1 Satz 1 und § 327 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle der Agentur für Arbeit die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.²⁸³

beitgeber das Arbeitsentgelt trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitnehmer oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger des Kurzarbeitergelds dieses insoweit zu erstatten.“

01.01.2015.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „(§ 241 des Fünften Buches)“ durch „zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes (§§ 241, 242a des Fünften Buches)“ ersetzt.

282 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sonderformen des Kurzarbeitergeldes“.

283 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Abs. 1 Satz 1 „2002“ durch „2006“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 175 Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht bis zum 31. Dezember 2006 auch in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfalles, wenn

1. Strukturveränderungen für einen Betrieb mit einer Einschränkung und Stilllegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen verbunden sind und mit Personalanpassungsmaßnahmen in erheblichem Umfang einhergehen und
2. die von dem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen einer erheblichen Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebes (§ 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes) in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind.

Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfalles besteht in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmern ungeachtet der Voraussetzungen nach Satz 1, wenn bei mindestens 20 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer trotz des Arbeitsausfalles Entlassungen vermieden werden können. Die Zahlung von Kurzarbeitergeld soll dazu beitragen, die Schaffung und Besetzung neuer Arbeitsplätze zu erleichtern. Die Zeiten des Arbeitsausfalls sollen vom Betrieb dazu genutzt werden, die Vermittlungsaussichten der Arbeitnehmer insbesondere durch eine berufliche Qualifizierung, zu der auch eine zeitlich begrenzte Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber gehören kann, zu verbessern. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Zugehörigkeit zu einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifikationsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat,

steht bei Nichterreichen dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach Satz 1 nicht entgegen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz des Betriebes zu besetzen.

(3) Der Anspruch besteht auch für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.“

QUELLE

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.2009.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat die Sätze 2 bis 5 in Abs. 7 aufgehoben. Sätze 2 bis 5 lauteten: „Beruht der Arbeitsausfall ausschließlich auf wirtschaftlichen Gründen, sind für die Dauer des Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit nach der ersten Anzeige monatlich Folgeanzeigen jeweils bis zum 15. des Monats zu erstatten. Für die Folgeanzeigen gilt § 173 Abs. 3 nicht. War der Arbeitgeber ohne Verschulden verhindert, die Frist hinsichtlich der Folgeanzeige einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 175 Saison-Kurzarbeitergeld

(1) Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März (Schlechtwetterzeit) Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn

1. sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
2. der Arbeitsausfall erheblich ist,
3. die betrieblichen Voraussetzungen des § 171 sowie die persönlichen Voraussetzungen des § 172 erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit nach § 173 angezeigt worden ist.

(2) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, sowie Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen, sind nicht Betriebe im Sinne des Satzes 1.

(3) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass sie Betriebe des Baugewerbes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

(4) Ein Wirtschaftszweig ist von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen, wenn der Arbeitsausfall regelmäßig in der Schlechtwetterzeit auf Grund witterungsbedingter oder wirtschaftlicher Ursachen eintritt. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Festlegung von Wirtschaftszweigen nach Absatz 1 Nr. 1, deren Betriebe von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, erfolgt im Einvernehmen mit den in den jeweiligen Branchen maßgeblichen Tarifvertragsparteien und kann erstmals zum 1. November 2008 erfolgen.

(5) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist. Als nicht vermeidbar gilt auch ein Arbeitsausfall, der überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist. Wurden seit der letzten Schlechtwetterzeit Arbeitszeitguthaben, die nicht mindestens ein Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar.

(6) Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt vor, wenn

1. dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und

§ 175a²⁸⁴

§ 175b²⁸⁵

Fünftes Kapitel Zulassung von Trägern und Maßnahmen²⁸⁶

2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

Zwingende Witterungsgründe im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen die Fortführung der Arbeiten technisch unmöglich, wirtschaftlich unverträglich oder für die Arbeitnehmer unzumutbar machen. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze vermieden werden kann.

(7) Eine Anzeige nach § 173 ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsausfall ausschließlich auf unmittelbar witterungsbedingten Gründen beruht.

(8) Die weiteren Vorschriften über das Kurzarbeitergeld finden Anwendung.“

284 QUELLE

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 175a Ergänzende Leistungen

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld und Arbeitgeber haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung, soweit für diese Zwecke Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden.

(2) Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde gewährt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermieden wird.

(3) Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,00 Euro für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmer gewährt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.

(4) Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag erstattet.

(5) Absatz 1 bis 4 gilt im Baugewerbe ausschließlich für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.“

285 QUELLE

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 175b Wirkungsforschung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes und damit einhergehender ergänzender Leistungen in den Förderperioden 2006/2007 und 2007/2008 und berichtet hierüber dem Bundestag. Die Untersuchung soll insbesondere die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt und die finanziellen Auswirkungen für die Arbeitslosenversicherung und den Bundeshaushalt betrachten.“

286 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

§ 176 Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiter, wenn sie ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiter beziehen und soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) Eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Heimarbeiter gilt während des Entgeltausfalls als fortbestehend, solange der Auftraggeber bereit ist, dem Heimarbeiter so bald wie möglich Aufträge in dem vor Eintritt der Kurzarbeit üblichen Umfang zu erteilen, und solange der Heimarbeiter bereit ist, solche Aufträge zu übernehmen.

(3) An die Stelle der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer treten die für den Auftraggeber beschäftigten Heimarbeiter. Im übrigen tritt an die Stelle des erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall der erhebliche Entgeltausfall und an die Stelle des Betriebes und des Arbeitgebers der Auftraggeber; Auftraggeber kann ein Gewerbetreibender oder ein Zwischenmeister sein. Ein Entgeltausfall ist erheblich, wenn das Entgelt des Heimarbeiters im Anspruchszeitraum um mehr als zwanzig Prozent gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.²⁸⁷

*Dritter Titel*²⁸⁸

§ 177 Fachkundige Stelle

(1) Fachkundige Stellen im Sinne des § 176 sind die von der Akkreditierungsstelle für die Zulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditierten Zertifizierungsstellen. Mit der Akkreditierung als fachkundige Stelle ist keine Beleihung verbunden. Die Bundesagentur übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Fachaufsicht über die Akkreditierungsstelle aus.

(2) Eine Zertifizierungsstelle ist von der Akkreditierungsstelle als fachkundige Stelle zu akkreditieren, wenn

287 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter wird frühestens vom Ersten des Kalendermonats an geleistet, der auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt.“

Artikel 1 Nr. 38 Abs. 2 hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 176 Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiter, wenn sie ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiter beziehen und soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) Eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Heimarbeiter gilt während des Entgeltausfalls als fortbestehend, solange der Auftraggeber bereit ist, dem Heimarbeiter so bald wie möglich Aufträge in dem vor Eintritt der Kurzarbeit üblichen Umfang zu erteilen, und solange der Heimarbeiter bereit ist, solche Aufträge zu übernehmen.

(3) An die Stelle der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer treten die für den Auftraggeber beschäftigten Heimarbeiter. Im übrigen tritt an die Stelle des erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall der erhebliche Entgeltausfall und an die Stelle des Betriebes und des Arbeitgebers der Auftraggeber; Auftraggeber kann ein Gewerbetreibender oder ein Zwischenmeister sein. Ein Entgeltausfall ist erheblich, wenn das Entgelt des Heimarbeiters im Anspruchszeitraum um mehr als zwanzig Prozent gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.“

288 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Leistungsumfang“.

1. sie über die für die Zulassung notwendigen Organisationsstrukturen sowie personellen und finanziellen Mittel verfügt,
2. die bei ihr mit den entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Bildung und beruflichen Praxis befähigt sind, die Leistungsfähigkeit und Qualität von Trägern und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung einschließlich der Prüfung und Bewertung eines Systems zur Sicherung der Qualität zu beurteilen; dies schließt besondere Kenntnisse der jeweiligen Aufgabengebiete der Träger sowie der Inhalte und rechtlichen Ausgestaltung der zuzulassenden Maßnahmen ein,
3. sie über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt und damit gewährleistet, dass sie über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen nur entscheidet, wenn sie weder mit diesen wirtschaftlich, personell oder organisatorisch verflochten ist noch zu diesen ein Beratungsverhältnis besteht oder bestanden hat; zur Überprüfbarkeit der Unabhängigkeit sind bei der Antragstellung personelle, wirtschaftliche und organisatorische Verflechtungen oder Beratungsverhältnisse mit Trägern offenzulegen,
4. die bei ihr mit den entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, um die Zulassung ordnungsgemäß durchzuführen,
5. sie gewährleistet, dass die Empfehlungen des Beirats nach § 182 bei der Prüfung angewendet werden,
6. sie die ihr bei der Zulassung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützt,
7. sie ein Qualitätsmanagementsystem anwendet,
8. sie ein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden und zum Entziehen der Zulassung bei erheblichen Verstößen eingerichtet hat und
9. sie über ein transparentes und dokumentiertes Verfahren zur Ermittlung und Abrechnung des Aufwands der Prüfung von Trägern und Maßnahmen verfügt.

Das Gesetz über die Akkreditierungsstelle bleibt unberührt.

(3) Die Akkreditierung ist bei der Akkreditierungsstelle unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Die Akkreditierung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die wirksame Anwendung des Qualitätsmanagementsystems ist von der Akkreditierungsstelle in jährlichen Abständen zu überprüfen.

(4) Der Akkreditierungsstelle sind Änderungen, die Auswirkungen auf die Akkreditierung haben können, unverzüglich anzuzeigen.

(5) Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.²⁸⁹

289 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 95 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 3 „ , beim Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit längstens zwölf Monate“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 95 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 gestrichen. Satz 4 lautete: Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit besteht über die Dauer von sechs Monaten hinaus nur, wenn für die Arbeitnehmer Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Eingliederung vorgesehen sind.“

Artikel 1 Nr. 95 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit verkürzt sich um die vorangegangene Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes, wenn seit dem letzten Kalendermonat des Bezugs noch nicht drei Monate vergangen sind. Die Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld darf in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten; der Zeitraum

§ 178 Trägerzulassung

Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn

1. er die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
2. er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
3. Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen,
4. er ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und
5. seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten.²⁹⁰

§ 179 Maßnahmezulassung

(1) Eine Maßnahme ist von der fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie

1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleisten und
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind; die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen.

von zwei Jahren verlängert sich in dem Betrieb oder der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit um Zeiten,

1. um die eine durch Rechtsverordnung bis zur Höchstdauer verlängerte Bezugsfrist die gesetzliche Bezugsfrist übersteigt oder
2. für die ein Sozialplan eine Maßnahme vorsieht, die der beruflichen Eingliederung von Arbeitnehmern dient.“

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 177 Dauer

(1) Kurzarbeitergeld wird für den Arbeitsausfall während der Bezugsfrist geleistet. Die Bezugsfrist gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Sie beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird, und beträgt längstens sechs Monate.

(2) Wird innerhalb der Bezugsfrist für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat Kurzarbeitergeld nicht geleistet, verlängert sich die Bezugsfrist um diesen Zeitraum.

(3) Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld geleistet worden ist, drei Monate vergangen und liegen die Anspruchsvoraussetzungen erneut vor, beginnt eine neue Bezugsfrist.

(4) Saison-Kurzarbeitergeld wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für die Dauer des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit geleistet. Zeiten des Bezuges von Saison-Kurzarbeitergeld werden nicht auf die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld angerechnet. Sie gelten nicht als Zeiten der Unterbrechnung im Sinne des Absatzes 3.“

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

290 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 178 Höhe

Das Kurzarbeitergeld beträgt

1. für Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungsbeitrag erfüllen würden, 67 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum.“

Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel von der Bundesagentur jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen nicht unverhältnismäßig übersteigen.

(2) Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Durchführung im Ausland für das Erreichen des Maßnahmeziels besonders dienlich ist.²⁹¹

291 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Istentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 4 „50 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag“ durch „20 teilbaren Euro-Betrag“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 95a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 6 „und über die Leistungsgruppen“ nach „Leistungsentgelts“ gestrichen.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 179 Nettoentgeltdifferenz

(1) Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen

1. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und
2. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt.

Sollentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall und vermindert um Entgelt für Mehrarbeit in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte. Istentgelt ist das in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers zuzüglich aller ihm zustehenden Entgeltanteile. Bei der Ermittlung von Sollentgelt und Istentgelt bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht. Sollentgelt und Istentgelt sind auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag zu runden. Die Vorschriften beim Arbeitslosengeld über die Berechnung des Leistungsentgelts gelten mit Ausnahme der Regelungen über den Zeitpunkt der Zuordnung der Lohnsteuerklassen und den Steuerklassenwechsel für die Berechnung der pauschalierten Nettoarbeitsentgelte beim Kurzarbeitergeld entsprechend.

(2) Erzielt der Arbeitnehmer aus anderen als wirtschaftlichen Gründen kein Arbeitsentgelt, ist das Istentgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus diesen Gründen gemindert ist. Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Kurzarbeitergeldes gezahlt wird, bleibt bei der Berechnung des Istentgelts außer Betracht. Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; die Sätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Erzielt der Arbeitnehmer für Zeiten des Arbeitsausfalls ein Entgelt aus einer anderen während des Bezuges von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, ist das Istentgelt um dieses Entgelt zu erhöhen.

(4) Läßt sich das Sollentgelt eines Arbeitnehmers in dem Anspruchszeitraum nicht hinreichend bestimmt feststellen, ist als Sollentgelt das Arbeitsentgelt maßgebend, das der Arbeitnehmer in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn des Arbeitsausfalls, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit, in dem Betrieb durchschnittlich erzielt hat. Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, ist das durchschnittliche Sollentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen. Änderungen der Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgelts sind zu berücksichtigen, wenn und solange sie auch während des Arbeitsausfalls wirksam sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Heimarbeiter mit der Maßgabe, daß als Sollentgelt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der letzten sechs abgerechneten Kalendermonate vor Beginn des Ent-

*Vierter Titel*²⁹²

§ 180 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 gelten für die Zulassung durch die fachkundige Stelle ergänzend die Anforderungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn

1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleitet oder
3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt

und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang Grundkompetenzen vermitteln und betriebliche Lernphasen vorsehen.

(3) Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn

1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht,
2. überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden oder
3. die Maßnahmekosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, die für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen, die

1. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten,
2. Grundkompetenzen vermitteln, die für den Erwerb eines Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf erforderlich sind, oder
3. die Weiterbildung in einem Betrieb, die zum Erwerb eines solchen Abschlusses führt, unterstützend begleiten.

(4) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.²⁹³

geltausfalls zugrunde zu legen ist. War der Heimarbeiter noch nicht sechs Kalendermonate für den Auftraggeber tätig, so ist das in der kürzeren Zeit erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.“

292 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anwendung anderer Vorschriften“.

293 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 96 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Säumniszeiten“ durch „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 180 Anwendung anderer Vorschriften

*Fünfter Titel*²⁹⁴**§ 181 Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei einer fachkundigen Stelle zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen.

(2) Soweit bereits eine Zulassung bei einer anderen fachkundigen Stelle beantragt worden ist, ist dies und die Entscheidung dieser fachkundigen Stelle mitzuteilen. Beantragt der Träger die Zulassung von Maßnahmen nicht bei der fachkundigen Stelle, bei der er seine Zulassung als Träger beantragt hat, so hat er der fachkundigen Stelle, bei der er die Zulassung von Maßnahmen beantragt, alle Unterlagen für seine Zulassung und eine gegebenenfalls bereits erteilte Zulassung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Träger kann beantragen, dass die fachkundige Stelle eine durch sie bestimmte Referenzauswahl von Maßnahmen prüft, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Zulassung aller Maßnahmen setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Für nach der Zulassung angebotene weitere Maßnahmen des Trägers ist das Zulassungsverfahren in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 wieder zu eröffnen.

(4) Die fachkundige Stelle entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Trägers einschließlich seiner Zweigstellen sowie der Maßnahmen nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und örtlichen Prüfungen. Sie soll dabei Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigen. Sie kann das Zulassungsverfahren einmalig zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate aussetzen oder die Zulassung endgültig ablehnen. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. An der Entscheidung dürfen Personen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, nicht beteiligt sein.

(5) Die fachkundige Stelle kann die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich einschränken, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder dies beantragt wird. § 177 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Mit der Zulassung wird ein Zertifikat vergeben. Die Zertifikate für die Zulassung des Trägers und für die Zulassung von Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und den §§ 81 und 82 werden wie folgt bezeichnet:

Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeiten bei Meldever-säumnis und Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsprechend. Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs bei Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten jedoch nur für die Fälle, in denen eine Altersrente als Vollrente zuerkannt ist.“

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleitet“ nach „vermittelt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Grundkompetenzen vermitteln und“ nach „Umfang“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.“

294 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfügung über das Kurzarbeitergeld“.

1. „Zugelassener Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“,
2. „Zugelassene Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“ oder
3. „Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“.

(7) Die fachkundige Stelle ist verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn der Träger die rechtlichen Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt.

(8) Die fachkundige Stelle hat die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen zu erfassen und der Bundesagentur vorzulegen.²⁹⁵

*Sechster Titel*²⁹⁶

§ 182 Beirat

(1) Bei der Bundesagentur wird ein Beirat eingerichtet, der Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen kann.

(2) Dem Beirat gehören elf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) der Länder,
 - b) der kommunalen Spitzenverbände,

295 ÄNDERUNG

01.01.1999.—Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I 2911) in der Fassung des Artikel 39 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der vom Arbeitsamt Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhalten, diese aber noch nicht ausgezahlt hat, das Konkursverfahren eröffnet, so sind diese Beträge aus der Konkursmasse zurückzuzahlen. Der Anspruch der Bundesanstalt hat das Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 181 Verfügung über das Kurzarbeitergeld

(1) Die Vorschrift des § 48 des Ersten Buches zur Auszahlung von Leistungen bei Verletzung der Unterhaltungspflicht ist auf das Kurzarbeitergeld nicht anzuwenden.

(2) Für die Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.

(3) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person durch eine der in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches bezeichneten Handlungen bewirkt, daß Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag vom Arbeitgeber zu ersetzen. Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber zu ersetzen als auch vom Bezieher der Leistung zu erstatten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der von der Bundesagentur Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhalten hat, diese aber noch nicht ausgezahlt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann die Bundesagentur diese Beiträge als Insolvenzgläubiger zurückverlangen.“

296 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verordnungsermächtigung“.

- c) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- d) der Arbeitgeber,
- e) der Bildungsverbände,
- f) der Verbände privater Arbeitsvermittler,
- g) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
- h) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung,
- i) der Akkreditierungsstelle sowie

2. zwei unabhängigen Expertinnen oder Experten.

Die Mitglieder des Beirats werden durch die Bundesagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter

- 1. der Länder ist der Bundesrat,
- 2. der kommunalen Spitzenverbände ist die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
- 3. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der Deutsche Gewerkschaftsbund,
- 4. der Arbeitgeber ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
- 5. der Bildungsverbände sind die Bildungsverbände, die sich auf einen Vorschlag einigen,
- 6. der Verbände privater Arbeitsvermittler sind die Verbände privater Arbeitsvermittler, die sich auf einen Vorschlag einigen.

§ 377 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bundesagentur übernimmt für die Mitglieder des Beirats die Reisekostenvergütung nach § 376.²⁹⁷

297 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 2 gestrichen. Nr. 2 lautete:

„2. das Nähere über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter zu bestimmen und“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 182 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes maßgeblichen pauschalierten monatlichen Nettoarbeitsentgelte festzulegen,
- 2. (weggefallen)
- 3. die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsfrist hinaus
 - a) bis zur Dauer von zwölf Monaten zu verlängern, wenn in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt vorliegen und
 - b) bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Wirtschaftszweige nach § 175 Abs. 1 Nr. 1, deren Betriebe dem Baugewerbe zuzuordnen sind, festzulegen. In der Regel sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tarifvertraglicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes vorher angehört werden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, auf Grundlage von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien durch Rechtsverordnung festzulegen, ob, in welcher Höhe und für welche Arbeitnehmer die ergänzenden Leistungen nach § 175a Abs. 2 bis 4 in den Zweigen des Baugewerbes und den einzelnen Wirtschaftszweigen erbracht werden.

(4) Bei den Festlegungen nach Absatz 2 und 3 ist zu berücksichtigen, ob dies voraussichtlich in besonderem Maße dazu beiträgt, die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schlechtwetterzeit zu beleben oder

Sechster Unterabschnitt²⁹⁸

§ 183 Qualitätsprüfung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Absatz 2 prüfen und deren Erfolg beobachten. Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme sowie den Teilnehmenden Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.

(2) Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zum Zweck nach Absatz 1 Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(3) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Agentur für Arbeit kann die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins oder des Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn

1. der Träger dem Verlangen nach Satz 1 nicht nachkommt,
2. die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebbende Mängel festgestellt hat,
3. die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
4. die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.

(4) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungsstelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.²⁹⁹

die Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer zu stabilisieren.“

298 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Insolvenzgeld“.

299 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 54a lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 1 „im Inland beschäftigt waren und“ nach „haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie“ eingefügt. Artikel 1 Nr. 54a lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 4 eingefügt.

12.12.2006.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 183 Anspruch

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei
1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers,
 2. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
 3. vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,

§ 184 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Verfahren zu regeln.³⁰⁰

§ 185³⁰¹

(Insolvenzereignis) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Ein ausländisches Insolvenzereignis begründet einen Anspruch auf Insolvenzgeld für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer. Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Abs. 1a Viertes Buch), gilt der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmte Betrag. Hat der Arbeitnehmer einen Teil seines Arbeitsentgelts gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und wird dieser Entgeltteil in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung verwendet, gilt, soweit der Arbeitgeber keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat, für die Berechnung des Insolvenzgeldes die Entgeltumwandlung als nicht vereinbart.

(2) Hat ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(3) Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe des Arbeitnehmers.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.“

300 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184 Anspruchsausschluß

(1) Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die

1. er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat,
2. er durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung erworben hat, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre oder
3. der Insolvenzverwalter wegen eines Rechts zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.

(2) Soweit Insolvenzgeld auf Grund eines für das Insolvenzgeld ausgeschlossenen Anspruchs auf Arbeitsentgelt erbracht worden ist, ist es zu erstatten.“

301 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Arbeitsentgelt“ durch „auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 185 Höhe

(1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts geleistet, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

(2) Ist der Arbeitnehmer

1. im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne daß Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden oder
2. im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,

§ 186³⁰²

§ 187³⁰³

§ 188³⁰⁴

ist das Arbeitsentgelt um die Steuern zu vermindern, die bei Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.“

302 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 100 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 und 2 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 186 Vorschuß

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuß auf das Insolvenzgeld erbringen, wenn

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
2. das Arbeitsverhältnis beendet ist und
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.“

303 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 101 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 187 Anspruchsübergang

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur über. § 183 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesagentur statt.“

304 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 102 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 102 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 102 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 188 Verfügungen über das Arbeitsentgelt

(1) Soweit der Arbeitnehmer vor seinem Antrag auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.

(2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfaßt.

(3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesagentur übergegangen sind und sie Insolvenzgeld an den Berechtigten erbracht hat.

§ 189³⁰⁵

§ 189a³⁰⁶

*Siebter Unterabschnitt*³⁰⁷

*Erster Titel*³⁰⁸

§ 190³⁰⁹

(4) Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. Die Agentur für Arbeit darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt.“

³⁰⁵ AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 189 Verfügungen über das Insolvenzgeld

Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.“

³⁰⁶ QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 102a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 2 „Abs. 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 189a Datenaustausch und Datenübermittlung

(1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für dessen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zum Zwecke der Erbringung von Insolvenzgeld nutzen.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über geleistetes Insolvenzgeld für jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.“

³⁰⁷ AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat den Unterabschnitt aufgehoben. Die Überschrift des Unterabschnitts lautete: „Arbeitslosenhilfe“.

³⁰⁸ AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Voraussetzungen“.

³⁰⁹ ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben und“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 103 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 2 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „24“ durch „21“ ersetzt.

§ 191³¹⁰

Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 190 Anspruch

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben,
3. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben,
4. in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 21 Wochen erloschen ist und
5. bedürftig sind.

(2) Arbeitnehmer, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(3) Die Arbeitslosenhilfe darf längstens bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden. Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs zu prüfen.“

310 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „ , Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „oder verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. Artikel 22 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat diese Änderung mit Wirkung zum 24.12.2000 zurückgenommen.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 3 Satz 1 „im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch „im Falle der verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. Artikel 22 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat diese Änderung mit Wirkung zum 24.12.2000 zurückgenommen.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 191 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen hat ein Arbeitnehmer erfüllt, der in der Vorfrist

1. Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist,
2. mindestens fünf Monate, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist, danach mindestens acht Monate in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

(2) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 stehen gleich

1. Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat und Soldat auf Zeit,
2. Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes auf Grund der Wehrpflicht sowie des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht.

(3) Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose innerhalb der Vorfrist für mindestens acht Monate, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist, danach für mindestens acht Monate

1. wegen Krankheit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen der Sozialversicherung,
2. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt,

§ 192³¹¹

3. wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Rehabilitationsträgers

zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt oder die Maßnahme zur Rehabilitation abgeschlossen ist; dies gilt im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Arbeitslose infolge seines Gesundheitszustands, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden sonstigen Grund eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 nicht ausüben konnte. Zeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 werden auf die Mindestzeit nach Satz 1 angerechnet.

(4) Eine Beschäftigung im Ausland, die bei Ausübung im Inland zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen könnte, steht einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gleich, wenn der Arbeitslose

1. insgesamt mindestens zwanzig Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt hat,
2. innerhalb der auf fünf Jahre erweiterten Vorfrist im Inland mindestens 18 Monate rechtmäßig in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, oder innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Vorfrist Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und
3. innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das im Ausland ausgeübt wurde, im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder sich arbeitslos gemeldet hat.

Für die Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Satz 1 gilt nur für Beschäftigungen, die vor dem 1. Juli 2002 ausgeübt worden sind.“

311 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 3 und 4 in Satz 2 in Nr. 4 und 5 unnummeriert und Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat die neue Nr. 5 in Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen oder nur deshalb nicht bezogen hat, weil er die hierfür erforderliche Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt hat oder in einer Einrichtung für Behinderte, insbesondere in einem Berufsbildungswerk, an einer Maßnahme teilgenommen hat, die ihm eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll,“.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat § 192 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. c hat im Satz 4 „Abs. 4 Nr. 2“ durch „Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Satz 2 Nr. 2 „nicht geringfügige“ durch „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Für die Vorfrist gilt § 124 Abs. 2 entsprechend; für die erweiterte Vorfrist (§ 191 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) gilt § 124 Abs. 2 nicht.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 2 Nr. 5 „berufsfördernden Maßnahme“ durch „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Satz 3 „oder Lebenspartners“ nach „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 55 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Satz 2 Nr. 3 „ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 44 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Satz 4 „Kinder und“ nach „für“ gestrichen.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 24a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 3 „§ 92 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 85 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 104 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Nr. 4 in Satz 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

§ 193³¹²§ 194³¹³

„4. Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat oder“.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 192 Vorfrist

Die Vorfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Sie verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind,

1. nur deshalb einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht hatte, weil er nicht bedürftig war, oder
2. nach dem Erwerb des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende selbständige Tätigkeit ausgeübt hat,
3. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,
4. (weggefallen)
5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bezogen hat,

längstens jedoch um zwei Jahre. Sie verlängert sich in den Sonderfällen des § 85 Abs. 2 Satz 3 längstens um drei Jahre. Satz 2 Nr. 3 gilt nur für pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“

312 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 „offenbar“ nach „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „oder Lebenspartners“ nach „nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 193 Bedürftigkeit

(1) Bedürftig ist ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht.

(2) Nicht bedürftig ist ein Arbeitsloser, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder das Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Arbeitslosenhilfe nicht gerechtfertigt ist.“

313 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 3 Nr. 1 „Körperschaden“ durch „Gesundheitsschaden“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 10 jeweils „oder Lebenspartners“ nach „nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 3 § 49 Nr. 15 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „ , der Lebenspartner“ nach „der Ehegatte“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 3 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 23 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) hat „und die Mittel zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums auf Grund des Wohnraumförderungsgesetzes und der hierzu er-

lassenen Vorschriften des Landes, soweit die Mittel nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung des selbst genutzten Wohneigentums verwendet werden“ am Ende eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 1 Satz 2 „von 80 Prozent“ nach „mindestens aber in Höhe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „und“ nach „sind,“ eingefügt, in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 2 Satz 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

- „4. ein Betrag in angemessener Höhe von den Erwerbsbezügen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 194 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Zu berücksichtigendes Einkommen sind das

1. Einkommen des Arbeitslosen, soweit es nicht als Nebeneinkommen anzurechnen ist,
2. Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, soweit es den Freibetrag übersteigt.

Freibetrag ist ein Betrag in Höhe der Arbeitslosenhilfe, die dem Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, entspricht, mindestens aber in Höhe von 80 Prozent des Betrags, bis zu dem auf Erwerbsbezüge eines Alleinstehenden Einkommensteuer nicht festzusetzen wäre (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes). Der Freibetrag erhöht sich um Unterhaltsleistungen, die der Ehegatte, der Lebenspartner oder die Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, Dritten auf Grund einer rechtlichen Pflicht zu erbringen hat.

(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden können. Abzusetzen sind

1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und
3. die notwendigen Aufwendungen für den Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften erbracht werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Gesundheitsschaden oder Pflegebedürftigkeit verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland gelegenen eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung oder zu einem Ausbau oder einer Erweiterung an einer solchen Wohnung verwendet wird und die Mittel zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums auf Grund des Wohnraumförderungsgesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften des Landes, soweit die Mittel nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung des selbst genutzten Wohneigentums verwendet werden,
- 4a. die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes sowie die Erträge aus dem nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Altersvorsorgevermögen,
5. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe erbracht werden,
6. die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage erbracht werden, und die Renten,

*Zweiter Titel*³¹⁴

§ 195³¹⁵

*Dritter Titel*³¹⁶

§ 196³¹⁷

die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung erbracht werden, bis zur Höhe des Betrags, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage erbracht würde,

7. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche erbracht werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
8. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege erbringt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe erbringt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,
9. das Kindergeld sowie Leistungen für Kinder, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen, jedoch nur bis zur Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf die Leistung zu zahlen wäre,
10. die Arbeitslosenhilfe des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
11. Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten und entfernteren Grades sowie Unterhaltsansprüche, die ein volljähriger Arbeitsloser gegen Verwandte hat, aber nicht geltend macht.“

314 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Höhe der Arbeitslosenhilfe“.

315 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 195 Höhe

Die Arbeitslosenhilfe beträgt

1. für Arbeitslose, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 57 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitslosen 53 Prozent

des Leistungsentgelts. Sie vermindert sich um das im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.“

316 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat in der Überschrift des Titels „und Anspruchsdauer“ am Ende gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Erlöschen des Anspruchs“.

317 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b litt. aa und bb hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 Satz 2 in Nr. 4 und 5 umbenannt in Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat die neue Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen oder nur deshalb nicht bezogen hat, weil er die hierfür erforderliche Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt hat oder in einer Einrichtung für Behinderte, insbesondere in einem Berufsbildungswerk, an einer Maßnahme teilgenommen hat, die ihm eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll,“

Artikel 1 Nr. 46 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „mindestens 15 Stunden wöchentlich“ vor „selbständig“ eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 191 Abs. 1 Nr. 1 beruht, erlischt nicht durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 2 Nr. 5 „berufsfördernden Maßnahme“ durch „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Satz 3 „oder Lebenspartners“ nach „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 56 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Satz 2 Nr. 3 „ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 56 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Satz 4 „Kinder und“ nach „für“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 25a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 1 Nr. 3 jeweils „24“ durch „21“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 105 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 3 „§ 92 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 85 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 105 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Nr. 4 in Satz 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat oder“.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 196 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

1. der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt,
2. seit dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist oder
3. der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe Anlaß für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 21 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose über den Eintritt der ersten Sperrzeit nach Entstehung des Anspruchs einen schriftlichen Bescheid erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen hingewiesen worden ist.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe

1. nur deshalb einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht hatte, weil er nicht bedürftig war,
2. mindestens 15 Stunden wöchentlich selbständig erwerbstätig war,
3. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,
4. (weggefallen)
5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bezogen hat,

§ 197³¹⁸*Vierter Titel*³¹⁹§ 198³²⁰

längstens jedoch um zwei Jahre. Sie verlängert sich in den Sonderfällen des § 85 Abs. 2 Satz 3 längstens im drei Jahre. Satz 2 Nr. 3 gilt nur für pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“

318 AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 197 Anspruchsdauer

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 beträgt zwölf Monate.“

319 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten“.

320 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Satz 2 „insbesondere“ nach „Arbeitslosengeld“ eingefügt und „nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist“ durch „die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 5 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat in Satz 2 Nr. 6 „mit Ausnahme der Vorschrift über die Anrechnung von Entlassungsentschädigungen“ am Ende vor „und“ gestrichen.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Satz 1 „ , der Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 5 aufgehoben. Satz 5 lautete: „ Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 ist die Vorschrift über die Minderung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 1 „ , der Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 198 Grundsatz

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als einheitlicher Anspruch auf Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit. Auf die Arbeitslosenhilfe sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld insbesondere hinsichtlich

1. der Arbeitslosigkeit,
2. der persönlichen Arbeitslosmeldung,
3. des Anspruchs bei Minderung der Leistungsfähigkeit, der Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und des Anspruchs unter erleichterten Voraussetzungen,
4. des Leistungsentgelts und der Leistungsgruppe,
5. der Anpassung und Zahlung,
6. des Zusammentreffens des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und des Ruhens des Anspruchs und
7. der Erstattungspflichten für Arbeitgeber

entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen. § 119 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 gilt nicht. § 121 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Arbeitslosenhilfe tritt.“

§ 199³²¹§ 200³²²**321** ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 106 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 199 Besonderheiten zur Arbeitslosigkeit

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung der Agentur für Arbeit gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes verrichtet.“

322 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „ In den übrigen Fällen ist Bemessungsentgelt das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt oder das Entgelt, das sich in entsprechender Anwendung des § 133 Abs. 2 bis 4 und des § 134 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 6 ergibt.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „ Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 sind die Vorschriften über die Bemessung des Arbeitslosengeldes mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 133 Abs. 4 an die Stelle des Bemessungszeitraumes von mindestens 39 Stunden ein Bemessungszeitraum von mindestens 17 Wochen tritt.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe ist das Bemessungsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist oder ohne die Vorschrift über die Verminderung des Bemessungsentgelts wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen oder wegen Einschränkung des Leistungsvermögens bemessen worden wäre.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 106 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 106 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 200 Besonderheiten zum Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe ist das Bemessungsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist oder ohne § 333 Abs. 3 bemessen worden wäre, vermindert um den Betrag, der auf einmalig gezahltem Arbeitsentgelt beruht.

(2) Solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht mehr das maßgebliche Bemessungsentgelt erzielen kann, ist Bemessungsentgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat; alle Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosenhilfe nach der Vorschrift über den Anspruch bei Minderung der Leistungsfähigkeit geleistet wird.

(3) Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe um 3 Prozent abgesenkt. Das Bemessungsentgelt darf durch die Absenkung nicht 50 Prozent der Bezugsgröße unterschreiten. Für eine Teilzeitbeschäftigung wird der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend gemindert.

§ 201³²³§ 202³²⁴

(4) Die Absenkung des Bemessungsentgelts nach Absatz 3 unterbleibt für die Dauer eines Jahres nach der erneuten Bewilligung der Arbeitslosenhilfe, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor der erneuten Bewilligung

1. an einer von der Agentur für Arbeit geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme zur Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen hat, oder
2. eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt hat.

Zeiten, auf Grund derer die Absenkung unterblieben ist, können nicht erneut berücksichtigt werden."

323 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 5 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 5 aufgehoben. Satz 5 lautete: „ Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 sind die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 57 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 201 Besonderheiten zur Anpassung

(1) Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe mit einem um 0,03 verminderten Anpassungsfaktor angepaßt. Das Arbeitsentgelt darf nicht durch die Anpassung 50 Prozent der Bezugsgröße unterschreiten. Für eine Teilzeitbeschäftigung wird der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend gemindert. Die Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgelts unterbleibt, wenn der nach Satz 1 verminderte Anpassungsfaktor zwischen 0,99 und 1,01 beträgt. Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 sind die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden.

(2) Hat der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird,

1. an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme zur Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen oder
2. eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt,

unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors nach Absatz 1 Satz 1 an dem nächsten auf die erneute Bewilligung folgenden Anpassungstag oder, falls das Bemessungsentgelt an dem Tag anzupassen ist, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, zu diesem Anpassungstag. Ist das Bemessungsentgelt bei der Entscheidung über die erneute Bewilligung auch zu einem Zeitpunkt anzupassen, der vor dem Tag liegt, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors auch zu diesem Anpassungstag. Zeiten, auf Grund derer die Minderung des Anpassungsfaktors unterblieben ist, können nicht erneut berücksichtigt werden.“

324 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 „§ 141 Abs. 4“ durch „§ 141 Abs. 3 Satz 2“ und „§ 142 Abs. 2“ durch „142 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

*Fünfter Titel*³²⁵§ 203³²⁶

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 141 Abs. 3 Satz 2 und § 142 Abs. 2 Nr. 2 und 3 finden auf die Arbeitslosenhilfe keine Anwendung.“

01.01.2001.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 2 „Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können.“

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 108 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 202 Besonderheiten zum Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

(1) Die Agentur für Arbeit soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. Satz 1 gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können; im Übrigen ist die Höhe der Altersrente unbeachtlich. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Rente wegen Alters beantragt. Fällt der zuerkannte Anspruch auf Rente wegen Alters weg, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe weiterhin, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches weiterhin erfüllt sind.

(2) § 141 Abs. 3 und § 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 finden auf die Arbeitslosenhilfe keine Anwendung; § 141 Abs. 2 ist auf geringfügige Tätigkeiten als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger entsprechend anzuwenden.“

325 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Übergang von Ansprüchen auf den Bund“.

326 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 109 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 109 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 109 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 203 Übergang von Ansprüchen des Arbeitslosen

(1) Solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann die Agentur für Arbeit ohne Rücksicht auf diese Leistungen Arbeitslosenhilfe erbringen. Die Agentur für Arbeit hat die Erbringung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen gegen jemanden, der nicht Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, in Höhe der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund übergehen. Der

§ 204³²⁷

*Sechster Titel*³²⁸

§ 205³²⁹

*Siebter Titel*³³⁰

§ 206³³¹

Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Die Bundesagentur ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

(2) Hat der Leistungspflichtige die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten.“

327 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 110 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 204 Übergang von sonstigen Ansprüchen

Soweit die Vorschriften dieses oder des Zehnten Buches bestimmen, daß Ansprüche auf die Bundesagentur übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften für die Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Ansprüche dem Bund zustehen, die Aufwendungen dem Bund zu erstatten sind oder dem Bund Schadenersatz zu leisten ist. Die Bundesagentur ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.“

328 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Auftragsverwaltung“.

329 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 111 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 111 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 205 Auftragsverwaltung

Die Bundesagentur erbringt die Arbeitslosenhilfe im Auftrag des Bundes. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.“

330 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Verordnungsermächtigung“.

331 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 112 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 112 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 6 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

Achter Unterabschnitt³³²§ 207³³³

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 206 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann,
2. welche weitere Einnahmen nicht als Einkommen gelten,
3. wie das Einkommen im einzelnen zu berechnen ist,
4. ob und welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind,
5. wie und in welchen Zeitabständen der Arbeitslose nachzuweisen hat, daß er alle Möglichkeiten nutzt, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und
6. unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, daß der Arbeitslose Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann.“

332 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung bei Entgeltersatzleistungen“.

333 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 113 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 113 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „ „ Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1 „ „ Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 207 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und Abs. 2 Sechstes Buch), haben Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
2. Erstattung der vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) Die Bundesagentur übernimmt höchstens die vom Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. Sie erstattet höchstens die vom Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) Die von der Bundesagentur zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesanstalt ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. Der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. Trifft der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die vom Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

§ 207a³³⁴§ 208³³⁵

(4) Der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.“

334 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind,“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 114 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 114 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 das Komma nach „Arbeitslosengeld“ durch „oder“ ersetzt und „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 des Fünften Buches); der zum 1. Januar des Vorjahres festgestellte Beitragssatz gilt jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres,“.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 207a Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld, die

1. nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht befreit sind,
2. nach § 22 Abs. 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Abs. 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, haben Anspruch auf Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind.

(2) Die Bundesagentur übernimmt die vom Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge, die sie ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu tragen hätte. Hierbei sind zugrunde zu legen

1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 241 des Fünften Buches),
2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches.

(3) Der Leistungsbezieher wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.“

335 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 115 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach § 28d des Vierten Buches“ nach „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ eingefügt, „das

Neunter Abschnitt³³⁶

Erster Unterabschnitt³³⁷

§ 209³³⁸

§ 210³³⁹

Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt und am Ende „ ; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge“.

Artikel 1 Nr. 115 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 115 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 208 Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d des Vierten Buches, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge. Die Einzugsstelle hat der Agentur für Arbeit die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 184, 314, 323 Abs. 1 Satz 1 und § 327 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle der Agentur für Arbeit die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.“

336 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft“.

337 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Grundsätze“.

338 AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 209 Anspruch

Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft haben

1. Anspruch auf Wintergeld

a) in der Förderungszeit zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden (Mehraufwands-Wintergeld) und

b) in der Schlechtwetterzeit als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (Zuschuß-Wintergeld),

2. Anspruch auf Winterausfallgeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit im Anschluß an eine Winterausfallgeld-Vorausleistung,

wenn die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Leistungen erfüllt sind.“

339 AUFHEBUNG

§ 211³⁴⁰

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 210 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. der Arbeitnehmer in einem Betrieb des Baugewerbes auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt ist und
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.“

340 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Förderungszeit ist die Zeit vom 1. Januar bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar und vom 15. bis 31. Dezember. Schlechtwetterzeit ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „150 Stunden“ durch „120 Stunden“ ersetzt und Satz 2 eingefügt.

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 3 Satz 1 „120 Stunden“ durch „100 Stunden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „120 Stunden“ durch „100 Stunden“ und jeweils „50 Stunden“ durch „30 Stunden“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 116 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1a eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 211 Begriffe

(1) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, sowie Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen, sind nicht Betriebe im Sinne des Satzes 1. Betrieb im Sinne der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist auch eine Betriebsabteilung.

(1a) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass in diesen Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

(2) Förderungszeit ist die Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar. Schlechtwetterzeit ist die Zeit vom 1. November bis 31. März.

(3) Winterausfallgeld-Vorausleistung ist eine Leistung, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für mindestens 100 Stunden ersetzt, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Winterausfallgeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist. Abweichend von Satz 1 sind Winterausfallgeld-Vorausleistungen auch gegeben, wenn das Arbeitsentgelt für weniger als 100, mindestens jedoch für 30 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und ein über 30 Stunden hinausgehendes Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers für die Schlechtwetterzeit nicht vorhanden ist.

(4) Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt nur vor, wenn

1. dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

Zwingende Witterungsgründe im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß trotz einfacher Schutzvorkehrungen (insbesondere Tragen von Schutzkleidung, Abdichten

Zweiter Unterabschnitt³⁴¹

§ 212³⁴²

§ 213³⁴³

Dritter Unterabschnitt³⁴⁴

der Fenster- und Türöffnungen, Abdecken von Baumaterialien und Baugeräten), die Fortführung der Bauarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann.“

341 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Wintergeld“.

342 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 „zwei Deutsche Mark“ durch „1,03 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 212 Mehraufwands-Wintergeld

(1) Anspruch auf Mehraufwands-Wintergeld besteht für die vom Arbeitnehmer innerhalb der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit im Kalendermonat geleisteten Arbeitsstunden. Übersteigt die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit die tarifliche Arbeitszeit, so ist der Anspruch auf die innerhalb der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden begrenzt.

(2) Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt 1,03 Euro je Arbeitsstunde.“

343 ÄNDERUNGEN

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuschuß-Wintergeld erfüllen Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung haben, die niedriger ist, als der Anspruch auf das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.“

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 „zwei Deutsche Mark“ durch „1,03 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 213 Zuschuß-Wintergeld

(1) Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld erfüllen Arbeitnehmer, die

- a) Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung haben, die niedriger ist, als der Anspruch auf das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt oder
- b) in Betrieben und Betriebsabteilungen eines Wirtschaftszweiges des Baugewerbes beschäftigt sind, für die eine Umlagepflicht zur Finanzierung von Winterausfallgeld besteht, für jede Ausfallstunde ab der 31. Ausfallstunde, zu deren Ausgleich im tarifvertraglich zulässigen Rahmen angespartes Arbeitszeitguthaben aufgelöst wird.

(2) Anspruch auf Zuschuß-Wintergeld besteht für die innerhalb der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit liegenden Arbeitsstunden, die aus Witterungsgründen ausgefallen sind und für die ein Anspruch auf Winterausfallgeld-Vorausleistung besteht.

(3) Das Zuschuß-Wintergeld beträgt 1,03 Euro je Ausfallstunde.“

344 ÄNDERUNGEN

§ 214³⁴⁵

§ 214a³⁴⁶

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Winterausfallgeld“.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Winterausfallgeld und ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung“.

345 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat in Abs. 1 Nr. 2 „in der jeweiligen Schlechtwetterzeit“ nach „Winterausfallgeld-Vorausleistung“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie für die Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall“ nach „Einkommensanrechnung“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 214 Winterausfallgeld

(1) Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld erfüllen Arbeitnehmer,

1. die bei Beginn des Arbeitsausfalls versicherungspflichtig beschäftigt sind,
2. deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in der jeweiligen Schlechtwetterzeit ausgeschöpft ist,
3. die nicht Bezieher von Krankengeld sind und
4. bei denen durch die Leistung von Winterausfallgeld nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen wird. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer in einem Betrieb beschäftigt ist, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 erfüllen die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld auch Arbeitnehmer, deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit gehörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft ist, wenn die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.

(2) Für die Bemessung und die Höhe des Winterausfallgeldes und die Einkommensanrechnung sowie für die Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall gelten die Vorschriften für das Kurzarbeitergeld entsprechend. Fallen in einen Anspruchszeitraum neben Zeiten, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Winterausfallgeld hat, auch Zeiten, für die er Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung hat, so ist beim Istentgelt anstelle des tatsächlich erzielten Arbeitsentgeltes aus der Winterausfallgeld-Vorausleistung das Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte.“

346 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat „50 Prozent der“ nach „Antrag“ durch „die“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 214a Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung

Vierter Unterabschnitt³⁴⁷

§ 215³⁴⁸

Fünfter Unterabschnitt³⁴⁹

§ 216³⁵⁰

Soweit Winterausfallgeld aus einer Umlage nach § 354 gezahlt wird, erstattet die Bundesagentur dem Arbeitgeber auf Antrag die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung.“

347 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anwendung anderer Vorschriften“.

348 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Säumniszeiten“ durch „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 215 Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeiten bei Meldeversäumnis und Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten für den Anspruch auf Winterausfallgeld entsprechend. Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs bei Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten jedoch nur für die Fälle, in denen eine Altersrente als Vollrente zuerkannt ist.

(2) Die Vorschriften über die Verfügung über das Kurzarbeitergeld gelten für die Verfügung über das Winterausfallgeld entsprechend.“

349 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verordnungsermächtigung“.

350 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 119 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Wintergeld auch für Arbeitsstunden gezahlt wird, die entsandte Arbeitnehmer im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Gebieten leisten, in denen die Bauarbeiten während der Förderungszeit in gleicher Weise witterungsbedingten Erschwernissen ausgesetzt sind, wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 216 Verordnungsermächtigung

(1) (weggefallen)

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, in welchen Zweigen des Baugewerbes die Leistungen nach diesem Abschnitt erbracht werden sollen. Es hat hierbei zu berücksichtigen, ob dadurch die Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit voraussichtlich in wirtschafts- und sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird. Nach Möglichkeit sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tariflicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes vorher angehört werden. Abweichungen vom fachlichen Geltungsbereich tariflicher Regelungen kommen insbesondere in Betracht, wenn die Leistungen nach diesem Abschnitt

*Zehnter Abschnitt*³⁵¹

§ 216a³⁵²

1. in einem tarifvertraglich erfaßten Zweig des Baugewerbes nicht dazu beitragen können, oder
2. in einem tarifvertraglich nicht erfaßten Zweig des Baugewerbes dazu beitragen können, die Bauarbeiten auch bei witterungsbedingten Erschwernissen durchzuführen und die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer auch bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bauarbeiten aufrechtzuerhalten.“

351 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 120 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat den Abschnitt eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Transferleistungen“.

352 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 120 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 08 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses“ nach „Betriebsänderungen“ eingefügt.

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 1 Satz 3 „und der Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes im jeweiligen Betrieb“ nach „Unternehmensgröße“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat Nr. 1 bis 4 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 2 bis 5 unnummeriert und Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „aufzuwendenden“ durch „erforderlichen und angemessenen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Agenturen für Arbeit beraten die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 216a Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen

(1) Die Teilnahme von Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen wird gefördert, wenn

1. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch die Agentur für Arbeit beraten lassen,
2. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
3. die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
4. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
5. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten Betriebsänderungen im Sinne des § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes unabhängig von der Unternehmensgröße und der Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes im jeweiligen Betrieb.

§ 216b³⁵³

(2) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der erforderlichen und angemessenen Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2 500 Euro je gefördertem Arbeitnehmer.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

(4) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.“

353 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 120 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 41a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Abs. 4a eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „und“ durch „werden,“ ersetzt, in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 3 lautete: „§ 216a Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Hat die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten ergeben, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignete Maßnahme gilt auch eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres unverzüglich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit, die Zahl der darin zusammengefassten Arbeitnehmer sowie Angaben über die Altersstruktur und die Integrationsquote der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld zuzuleiten.“

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 216b Transferkurzarbeitergeld

(1) Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten haben Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen (Transferkurzarbeitergeld), wenn

1. und solange sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
4. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch die Agentur für Arbeit beraten lassen und
5. der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

(2) Ein dauerhafter Arbeitsausfall liegt vor, wenn infolge einer Betriebsänderung im Sinne des § 216a Abs. 1 Satz 3 die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend entfallen. Der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt werden,
2. die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden,
3. die Organisation und Mittelausstattung der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit den angestrebten Integrationserfolg erwarten lassen und
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arbeitnehmer

1. von Arbeitslosigkeit bedroht ist,
2. nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a) fortsetzt oder
 - b) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
3. nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
4. sich vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet und an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.

§ 172 Abs. 1a bis 3 gilt entsprechend.

(4a) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, denen Anpassungsgeld gemäß § 5 des Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz) gewährt werden kann, haben vor der Inanspruchnahme des Anpassungsgeldes Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld.

(5) Für die Anzeige des Arbeitsausfalls gilt § 173 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Die Anzeige über den Arbeitsausfall hat bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk der personalabgebende Betrieb seinen Sitz hat.

(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Stellt der Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit fest, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignet gelten insbesondere

1. Maßnahmen, bei denen für die Qualifizierungsmaßnahme und den Bildungsträger die erforderlichen Zulassungen nach den §§ 84 und 85 in Verbindung mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung durch eine fachkundige Stelle vorliegen, oder
2. eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber.

*Fünftes Kapitel*³⁵⁴

*Erster Abschnitt*³⁵⁵

*Erster Unterabschnitt*³⁵⁶

§ 217³⁵⁷

§ 218³⁵⁸

Bei der Festlegung von Maßnahmen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 ist die Agentur für Arbeit zu beteiligen. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.

(7) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen. § 216a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Bezugsfrist für das Transferkurzarbeitergeld beträgt längstens zwölf Monate.

(9) Der Arbeitgeber übermittelt der Agentur für Arbeit monatlich mit dem Antrag auf Transferkurzarbeitergeld die Namen und die Sozialversicherungsnummern der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld, die bisherige Dauer des Transferkurzarbeitergeldbezugs, Daten über die Altersstruktur sowie die Abgänge in Erwerbstätigkeit. Mit der ersten Übermittlung sind zusätzlich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit sowie die Größe und die Betriebsnummer des personalabgebenden Betriebs mitzuteilen.

(10) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften mit Ausnahme der ersten beiden Titel und des § 182 Nr. 3 Anwendung.“

354 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Leistungen an Arbeitgeber“.

355 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Eingliederung von Arbeitnehmern“.

356 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Eingliederungszuschüsse“.

357 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Förderungsbedürftig sind Arbeitnehmer, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 217 Grundsatz

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richtet sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.“

358 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet“ nach „langzeitarbeitslos“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Zuschüsse können zu Beginn der Maßnahme für jeweils ein Jahr oder für die Förderungsdauer, wenn diese kürzer als ein Jahr ist, in monatlichen Festbeträgen festgelegt werden. Sie werden nur angepaßt, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 37 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Schwerbehinderte oder sonstige Behinderte“ durch „schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 60 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet haben und vor Beginn des Arbeitsverhältnisses langzeitarbeitslos oder innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren (Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer).“

Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat diese Änderung zurückgenommen. Nr. 3 lautete nach der Neufassung:

„3. Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet haben (Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer),“.

Artikel 1 Nr. 60 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „pauschalierte“ nach „der“ eingefügt. Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat diese Änderung zurückgenommen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 60 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt. Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat diese Änderung zurückgenommen.

Artikel 1 Nr. 60 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt. Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat diese Änderung zurückgenommen.

Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218 Eingliederungszuschüsse

(1) Eingliederungszuschüsse können erbracht werden, wenn

1. Arbeitnehmer einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen (Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung),
2. Arbeitnehmer, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen, wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelt werden können (Eingliederungszuschuß bei erschwelter Vermittlung) oder
3. Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet haben und vor Beginn des Arbeitsverhältnisses langzeitarbeitslos oder innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren (Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer).

(2) Der Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung von Berufsrückkehrern ist zu erbringen, wenn sie einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen.

(3) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen,
2. der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

(4) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepaßt, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert. § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 218 Eingliederungszuschuss

§ 219³⁵⁹§ 220³⁶⁰

(1) Der Eingliederungszuschuss darf 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden.

(2) Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern.“

359 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 2 eingefügt. Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat diese Änderung zurückgenommen.

Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219 Umfang der Förderung

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.“

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen), darf die Förderdauer 96 Monate nicht übersteigen.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 219 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

(1) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelbar sind (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) darf die Förderung 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts sowie 36 Monate nicht überschreiten. Die Förderdauer darf bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, 60 Monate und bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, 96 Monate nicht übersteigen.

(2) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern. Er darf 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.“

360 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 62 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Vermittlung und“ durch „Vermittlung,“ ersetzt und „und beim Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ nach „Arbeitnehmer“ eingefügt. Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat diese Änderung zurückgenommen.

§ 221³⁶¹

Artikel 1 Nr. 62 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „und beim Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ nach „Vermittlung“ eingefügt. Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat diese Änderung zurückgenommen.

Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 220 Regelförderung

(1) Die Förderungshöhe darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung 30 Prozent,
2. beim Eingliederungszuschuß bei erschwerter Vermittlung und beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer 50 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen (Regelförderungshöhe).

(2) Die Förderungsdauer darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung sechs Monate,
2. beim Eingliederungszuschuß bei erschwerter Vermittlung zwölf Monate und
3. beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer 24 Monate

nicht übersteigen (Regelförderungsdauer).“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 220 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

(1) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, sowie
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.

(2) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

(3) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.“

361 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt wegen der Minderleistung des Arbeitnehmers abgesenkt, können die Eingliederungszuschüsse jeweils entsprechend höher, jedoch nicht mehr als 10 Prozentpunkte, festgelegt werden.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 221 Erhöhte Förderung

(1) Ist die Regelförderungshöhe nach dem Umfang der Minderleistung der Arbeitnehmer, der Eingliederungserfordernisse oder des Einarbeitungsaufwands nicht ausreichend, können die Eingliederungszuschüsse um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt werden.

(2) (weggefallen)“

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 221 Förderungs Ausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

§ 222³⁶²

§ 222a³⁶³

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Eingliederungszuschüsse sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
4. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder
5. der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate.“

362 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 2 „36“ durch „60“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 222 Verlängerte Förderung

(1) In begründeten Fällen besonders schwerer Vermittelbarkeit kann bei den Eingliederungszuschüssen eine verlängerte Förderungsdauer festgelegt werden. Sie darf das Doppelte der Regelförderungsdauer und beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer insgesamt 60 Monate nicht übersteigen.

(2) Nach der Regelförderungsdauer sind die Eingliederungszuschüsse entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern. Der Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer ist nach der Regelförderungsdauer und jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten um mindestens zehn Prozentpunkte zu vermindern.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 222 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

363 QUELLE

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2000.—Artikel 3 Nr. 38 lit. d litt. bb des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Zweiter Unterabschnitt³⁶⁴§ 223³⁶⁵

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ und „§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Schwerbehinderten“ durch „schwerbehinderten Menschen“ und „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ und „Schwerbehindertengesetz“ durch „Teil 2 des Neunten Buches“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Schwerbehinderte“ durch „Schwerbehinderte Menschen“ und „§ 2 des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 2 Abs. 3 des Neunten Buches“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 3 Satz 1 „Menschen“ durch „Mensch“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Zudem ist bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber entsprechend zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautet: „Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sind entsprechend zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 63 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 122 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 222a Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

(1) Eingliederungszuschüsse können auch für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches erbracht werden.

(2) Die Förderungshöhe darf 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Die Förderungsdauer darf 36 Monate, bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (ältere schwerbehinderte Menschen), 96 Monate nicht übersteigen.

(3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

(4) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern; er darf aber 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind auch nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches von den Arbeitsämtern gleichgestellte behinderte Menschen.“

364 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat den Unterabschnitt eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Untrabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Eingliederungsgutschein“.

365 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 2 „mehr als drei Monate versicherungspflichtig“ vor „beschäftigt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ist“ durch „bei Einarbeitung und der Eingliederungszuschuß bei erschwerter Vermittlung sind teilweise“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,“.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 3a des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte mit Ausnahme des Eingliederungszuschusses für besonders betroffene ältere Schwerbehinderte nach § 222a Abs. 2“ nach „Vermittlung“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 2 „; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches handelt“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Schwerbehinderte“ jeweils durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Satz 1 „Einarbeitung und“ durch „Einarbeitung,“ ersetzt und „ , der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ nach „erschwerter Vermittlung“ eingefügt. Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat diese Änderung zurückgenommen.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 122 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 223 Förderungsausschluß und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, daß der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlaßt hat, um einen Eingliederungszuschuß zu erhalten oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches handelt.

(2) Der Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung und der Eingliederungszuschuß bei erschwerter Vermittlung sowie der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des Eingliederungszuschusses für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen nach § 222a Abs. 2 sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von zwölf Monaten, nach Ende des Förderungszeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne daß der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
3. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den in den letzten zwölf Monaten vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 223 Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer

§ 224³⁶⁶

(1) Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können einen Eingliederungsgutschein über die Gewährung eines Eingliederungszuschusses erhalten, wenn sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mehr als zwölf Monaten haben. Sind sie seit Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate beschäftigungslos, haben sie einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein.

(2) Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, einen Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber zu leisten, wenn der Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt und das Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Jahr begründet wird.

(3) Der Eingliederungszuschuss wird für zwölf Monate geleistet. Die Förderhöhe richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein haben, beträgt die Förderhöhe 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

(4) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und die Auszahlung des Eingliederungszuschusses bestimmen sich nach § 220.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss nach Absatz 2 zu erhalten, oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.“

366 ÄNDERUNGEN

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer die Altersgrenze auf bis zu 50 Jahre herabzusetzen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erforderlich ist, um die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 2 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ und „Schwerbehinderten“ durch „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 122 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 224 Anordnungsermächtigung und Verordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und beim Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen die Altersgrenze auf bis zu 50 Jahre herabzusetzen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erforderlich ist, um die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben, sowie die Dauer der Förderung bei den besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen im Alter vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr auf bis zu 60 Monate festzulegen.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 224 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

*Dritter Unterabschnitt*³⁶⁷

§ 225³⁶⁸

§ 226³⁶⁹

367 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat den Zweiten Unterabschnitt in den Dritten Unterabschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat den Unterabschnitt aufgehoben. Die Überschrift des Unterabschnitts lautete: „Einstellungszuschuß bei Neugründungen“.

368 AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 225 Grundsatz

Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt erhalten.“

369 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c das Komma durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 1 „unmittelbar“ nach „Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „und“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorliegt.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllt“.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Punkt am Ende gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 123 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit“ durch „Transferkurzarbeitergeld“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 123 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „oder als Strukturanpassungsmaßnahme“ nach „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 226 Einstellungszuschuß bei Neugründungen

(1) Ein Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann erbracht werden, wenn

1. der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung insgesamt mindestens drei Monate
 - a) Arbeitslosengeld oder Transferkurzarbeitergeld bezogen hat,
 - b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist,
 - c) an einer nach diesem Buch geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat oder

§ 227³⁷⁰

§ 228³⁷¹

*Vierter Unterabschnitt*³⁷²

§ 229³⁷³

d) die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten und ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann,

2. der Arbeitgeber nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Der Einstellungszuschuß kann höchstens für zwei Arbeitnehmer gleichzeitig geleistet werden.

(3) Ein Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann neben einem anderen Lohnkostenzuschuß auf Grund dieses Gesetzes für denselben Arbeitnehmer nicht geleistet werden. Die Vorschriften über den Förderausschluß bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.

(4) Bei der Feststellung der Zahl der förderbaren und der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

370 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 124 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 227 Umfang der Förderung

(1) Der Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann für höchstens zwölf Monate in Höhe von 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden. Die Vorschriften über das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und über Festbeträge bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.

(2) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.“

371 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 125 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 228 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

372 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Eingliederungsvertrag“.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat den Dritten Unterabschnitt in den Vierten Unterabschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat den Unterabschnitt aufgehoben. Die Überschrift des Unterabschnitts lautete: „Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung“.

373 ÄNDERUNGEN

§ 230³⁷⁴

§ 231³⁷⁵

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Arbeitsamt kann die Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitslosen fördern, die vom Arbeitgeber unter Mitwirkung des Arbeitsamtes auf Grund eines Eingliederungsvertrages mit dem Ziel beschäftigt werden, sie nach erfolgreichem Abschluß der Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.“

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 229 Grundsatz

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird ein Arbeitsloser von einem Verleiher eingestellt, um ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten. Die Vorschriften über den Förderungs Ausschluss bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.“

374 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 230 Förderungsbedürftige Arbeitslose

Förderungsbedürftige Arbeitslose sind Langzeitarbeitslose sowie andere Arbeitslose, die mindestens sechs Monate arbeitslos sind und bei denen mindestens ein Vermittlungsschwernis vorliegt.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 126 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 3 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 09 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Satz 1 „§ 218 Abs. 3“ durch „§ 220 Abs. 1“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 230 Umfang der Förderung

Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 220 Abs. 1 geleistet. Die Dauer der Förderung für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Agentur für Arbeit soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätigt, sowie eine mögliche Minderleistung des Vertreters berücksichtigen. Im Fall des Verleihs beträgt der Zuschuss 50 Prozent des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts.“

375 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 3 Satz 1 „dem Arbeitslosen“ durch „dem auf Grund des Vertrages Beschäftigten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. c desselben Vertrages hat in Abs. 3 Satz 2 und 3 jeweils „Arbeitslosen“ durch „Beschäftigten“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 231 Eingliederungsvertrag

(1) Zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitslosen können der Arbeitgeber und der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes einen Eingliederungsvertrag abschließen. Der Abschluß eines Eingliederungsvertrages ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose zuvor an einer

§ 232³⁷⁶

Trainingsmaßnahme teilgenommen hat. Für die Zeit der Eingliederung besteht ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 des Vierten Buches.

(2) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind auf den Eingliederungsvertrag die Vorschriften und Grundsätze des Arbeitsrechts anzuwenden. Ist die Geltung arbeitsrechtlicher Vorschriften von der Zahl der Arbeitnehmer im Betrieb oder Unternehmen abhängig, werden Arbeitslose, die auf Grund eines Eingliederungsvertrages beschäftigt werden, nicht berücksichtigt.

(3) Durch den Eingliederungsvertrag verpflichtet sich der Arbeitgeber, dem auf Grund des Vertrages Beschäftigten die Gelegenheit zu geben, sich unter betriebsüblichen Arbeitsbedingungen zu qualifizieren und einzuarbeiten mit dem Ziel, ihn nach erfolgreichem Abschluß der Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten während der Eingliederung in geeigneter Weise zu betreuen und eine Betreuung durch das Arbeitsamt oder einen von diesem benannten Dritten zuzulassen. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten für eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme, die das Arbeitsamt mit ihm zeitlich abgestimmt hat, freizustellen.

(4) Der Arbeitslose verpflichtet sich, die vereinbarte Tätigkeit zu verrichten. Dabei kann er beim Arbeitgeber im Rahmen flexibler Einsatzzeiten und an wechselnden Stellen eingesetzt werden. Der Arbeitslose ist verpflichtet, an vom Arbeitgeber vorgeschlagenen betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.“

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 231 Arbeitsrechtliche Regelung

(1) Wird ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers, der sich beruflich weiterbildet, eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsvertrages mit dem Vertreter rechtfertigt.

(2) Wird im Rahmen arbeits- oder arbeitsschutzrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl nur die Arbeitnehmer, die sich in beruflicher Weiterbildung befinden, nicht aber die zu ihrer Vertretung eingestellten Arbeitnehmer mitzuzählen.“

376 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 232 Dauer und Auflösung des Eingliederungsvertrages, Rechtsweg

(1) Der Eingliederungsvertrag ist auf mindestens zwei Wochen, längstens auf sechs Monate zu befristen. Ist seine Laufzeit kürzer als sechs Monate, kann er bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten verlängert werden. Schließt sich das Eingliederungsverhältnis unmittelbar an eine Trainingsmaßnahme bei demselben Arbeitgeber an, dürfen sie zusammen eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(2) Der Arbeitslose und der Arbeitgeber können die Eingliederung ohne Angabe von Gründen für gescheitert erklären und dadurch den Eingliederungsvertrag auflösen.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Eingliederungsvertrag ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 127 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

„§ 232 Beauftragung und Förderung Dritter

Die Agentur für Arbeit kann Dritte mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung beauftragen und durch Zuschüsse fördern. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu den unmittelbar im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung anfallenden Kosten. Die Zuschüsse können bis zur Höhe der angemessenen Aufwendungen für das zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten gewährt werden.“

§ 233³⁷⁷§ 234³⁷⁸*Zweiter Abschnitt*³⁷⁹*Erster Unterabschnitt*³⁸⁰**377** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 1 „Arbeitsentgelt“ durch „Entgelt“, „Lohnfortzahlung“ durch „Entgeltfortzahlung“ und „Urlaubsgeld“ durch „Urlaubsvergütung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 233 Förderung

(1) Das Arbeitsamt erstattet dem Arbeitgeber, der einen Eingliederungsvertrag abgeschlossen hat, das für Zeiten ohne Arbeitsleistung von ihm zu tragende Entgelt, den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die Beiträge, die er im Rahmen eines Ausgleichssystems für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und für die Zahlung von Urlaubsvergütung zu leisten hat. Die Erstattung durch das Arbeitsamt mindert sich um den Betrag, den der Arbeitgeber nach § 6 des Entgeltfortzahlungsgesetzes von einem Dritten erhält.

(2) Das Arbeitsamt kann für die Zeiten mit Beschäftigung einen Eingliederungszuschuß erbringen. Der Arbeitgeber ist zur Rückzahlung nicht verpflichtet, wenn der Eingliederungsvertrag aufgelöst wird.

(3) Das Arbeitsamt kann die Förderung einstellen, wenn voraussichtlich das Eingliederungsziel, insbesondere wegen Fehlzeiten, nicht erreicht werden kann.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 128 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 233 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung zu bestimmen.“

378 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 234 Anordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

379 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 42 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift des Abschnitts „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in der Überschrift des Abschnitts „berufliche Weiterbildung“ nach „Ausbildung“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Einstiegsqualifizierung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

380 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in der Überschrift des Unterabschnitts „und der beruflichen Weiterbildung“ am Ende eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 235³⁸¹§ 235a³⁸²

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung“.

381 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 129 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

(1) Arbeitgeber können für die berufliche Ausbildung von Auszubildenden durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, soweit von der Agentur für Arbeit geförderte ausbildungsbegleitende Hilfen während der betrieblichen Ausbildungszeit durchgeführt oder durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt wird.

(2) Die Zuschüsse können in Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteilige Ausbildungsvergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag errechnet.“

382 QUELLE

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Schwerbehinderter“ durch „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Schwerbehinderten“ durch „schwerbehinderten Menschen“ und „§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Schwerbehindertengesetzes in Ausbildungsberufen“ durch „§ 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Neunten Buches“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Schwerbehinderter“ durch „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 130 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 „(§ 218 Abs. 3)“ durch „(§ 220)“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 2 Satz 1 „pauschalierten“ nach „entfallenden“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235a Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

(3) Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 220) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.“

§ 235b³⁸³**383** QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) in der Fassung des Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235b Erstattung der Praktikumsvergütung

(1) Arbeitgeber können durch Erstattung der Praktikumsvergütung bis zu 192 Euro zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages gefördert werden, wenn sie Auszubildenden im Rahmen eines Praktikums Grundkenntnisse und -fertigkeiten vermitteln, die für eine Berufsausbildung förderlich sind, und das Praktikum mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Teilzeit verbunden ist (§ 61 Abs. 4).

(2) Förderungsfähig sind Betriebspraktika, die berufs- oder berufsbereichbezogene fachliche sowie soziale Kompetenzen vermitteln, die einen Übergang in eine Berufsausbildung erleichtern. Der Auszubildende ist für die Dauer der ergänzenden Berufsvorbereitung vom Betrieb freizustellen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit dem Auszubildenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen und eine Praktikumsvergütung von im Regelfall 192 Euro monatlich zu zahlen. Soweit in einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich eine niedrigere Ausbildungsvergütung gezahlt wird, ist die Praktikumsvergütung entsprechend zu mindern.

(4) Die Auszahlung der Leistungen kann durch den Träger der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erfolgen.“

QUELLE

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 1 Satz 1 „192“ durch „212“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder des Seemannsgesetzes“ durch „ , des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „ , im Falle der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht“ nach „Berufsbildungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Kenntnisse und Fertigkeiten“ durch „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „Auszubildende“ durch „Ausbildungssuchende“ und „Ausbildungsbefähigung verfügen“ durch „Ausbildungsreife verfügen,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „Auszubildende“ durch „Ausbildungssuchende“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 1 „212 Euro“ durch „216 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235b Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungs-

§ 235c³⁸⁴§ 235d³⁸⁵

vorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Falle der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz haben,
2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

(5) Die Förderung eines Auszubildenden, der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.“

384 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235c Förderung der beruflichen Weiterbildung

(1) Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

(2) Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet.“

385 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235d Anordnungsermächtigung

Zweiter Unterabschnitt³⁸⁶§ 236³⁸⁷§ 237³⁸⁸§ 238³⁸⁹

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

386 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 44 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“.

387 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Behinderter“ durch „behinderter Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 236 Ausbildung behinderter Menschen

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Die Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.“

388 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. b und c desselben Gesetzes hat „berufliche Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ und „Schwerbehindertengesetz“ durch „Teil 2 des Neunten Buches“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 237 Arbeitshilfen für behinderte Menschen

Arbeitgebern können Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erbracht werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Teil 2 des Neunten Buches nicht besteht.“

389 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Behinderter“ durch „behinderter Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 47 lit. b und c hat „Behinderter“ durch „behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne von § 2 des Neunten Buches“, „beruflichen Eingliederung“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ und „berufliche Eingliederung“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 238 Probebeschäftigung behinderter Menschen

§ 239³⁹⁰*Sechstes Kapitel*³⁹¹*Erster Abschnitt*³⁹²§ 240³⁹³

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne von § 2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.“

390 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 131 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 239 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

391 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Leistungen an Träger“.

392 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in der Überschrift des Abschnitts „und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen“ am Ende eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen“.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der Berufsausbildung“.

393 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern.“

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat „von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung“ nach „Träger“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Nr. 3 eingefügt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 240 Grundsatz

Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie

1. durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern oder

§ 241³⁹⁴

2. besonders benachteiligte Jugendliche, die keine Beschäftigung haben und nicht ausbildungssuchend oder arbeitsuchend gemeldet sind, durch zusätzliche soziale Betreuungsmaßnahmen an Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung heranführen oder
3. mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung und mit administrativen und organisatorischen Hilfen Betriebe bei der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und bei der Einstiegsqualifizierung förderungsbedürftiger Auszubildender unterstützen.“

01.08.2009.—Artikel 2b Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder deren Einstiegsqualifizierung“ nach „betrieblicher Berufsausbildung“ eingefügt.

Artikel 2b Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder einer Einstiegsqualifizierung“ nach „Berufsbildungsgesetz“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 240 Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige Jugendliche

1. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei deren betrieblicher Berufsausbildung oder deren Einstiegsqualifizierung unterstützen oder deren Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern,
2. anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden,
3. mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz unterstützen oder
4. durch die Unterstützung mit administrativen und organisatorischen Hilfen in die Berufsausbildung, in die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in die Einstiegsqualifizierung eingliedern.

(2) Eine Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist eine Ausbildung, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, oder eine im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführte Ausbildung.

(3) Das Vergaberecht findet Anwendung.“

394 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 75 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Maßnahmen, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn

1. den an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und
2. die Auszubildenden nach Erfüllung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen haben.

Nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ist eine weitere Förderung nur möglich, solange dem Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Falls erforderlich, ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 75 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 132 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Nr. 2 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat in Abs. 2 Satz 5 „drei“ durch „vier“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 241 Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine betriebliche Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz unterstützen und über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen (ausbildungsbegleitende Hilfen). Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfange vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist.

(2) Maßnahmen, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn

1. den an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann,
2. die Auszubildenden nach Erfüllung der allgemein bildenden Vollzeitschulpflicht an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen haben und
3. der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen sechs Monate je Ausbildungsjahr nicht überschreitet.

Nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ist eine weitere Förderung nur möglich, solange dem Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Falls erforderlich, ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen. Wenn die betriebliche Ausbildung innerhalb von vier Monaten nach dem Übergang nicht fortgeführt werden kann, ist die weitere Teilnahme an der außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme möglich.

(3) Außerhalb einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung sind Maßnahmen förderungsfähig, die ausbildungsbegleitende Hilfen

1. nach einem Abbruch einer Ausbildung in einem Betrieb oder einer außerbetrieblichen Einrichtung bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder
2. nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses

fortsetzen (Übergangshilfen) und für die weitere Ausbildung oder die Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlich sind. Die Förderung darf eine Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Übergangshilfen nach Satz 1 Nr. 1 sind nicht förderungsfähig, wenn zugunsten des Auszubildenden Maßnahmen nach dieser Vorschrift bereits einmal gefördert worden sind.

(3a) Gefördert werden niedrigschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, die Jugendliche, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, für eine berufliche Qualifizierung motivieren (Aktivierungshilfen). Eine Förderung ist nur möglich, wenn Dritte sich mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.

(4) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie

1. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen und

§ 241a³⁹⁵

2. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind.“

Artikel 2b Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder einer Einstiegsqualifizierung“ nach „Berufsausbildung“ eingefügt.

Artikel 2b Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Die Förderung beginnt“ durch „Bei einer Förderung im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung beginnt die Förderung“ ersetzt.

Artikel 2b Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen“ am Ende eingefügt.

Artikel 2b Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung“ nach „Hilfen“ eingefügt.

Artikel 2b Nr. 7 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Fertigkeiten und Kenntnisse“ durch „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 241 Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) Maßnahmen, die förderungsbedürftige Jugendliche während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen (ausbildungsbegleitende Hilfen), sind förderungsfähig. Als ausbildungsbegleitende Hilfen sind auch erforderliche Maßnahmen förderungsfähig, mit denen die Unterstützung nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgt oder die nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden. Bei einer Förderung im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung beginnt die Förderung frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen müssen über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist.“

395 QUELLE

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 241a Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

§ 242³⁹⁶

(1) Förderungsfähig sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung.

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Unterstützung von Klein- oder Mittelbetrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn gleichartige Leistungen nach einem Bundes- oder Landesprogramm erbracht werden.“

396 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch „oder ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

12.04.2008.—Artikel 1 Nr. 6a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 2b Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Zugunsten von Ausländern im Sinne des § 63 Abs. 3 dürfen Maßnahmen nur gefördert werden, wenn die Auszubildenden voraussichtlich nach Abschluß der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden.“

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 242 Förderungsbedürftige Auszubildende

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

1. eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen, erfolgreich beenden können oder
2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Ausbildung nicht beginnen oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können oder
4. Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen noch nicht eingegliedert werden können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Ausbildung droht. Auszubildende nach Satz 1 und Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sollen vorrangig gefördert werden.

(2) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 242 Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger Jugendlicher als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

1. dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann,
2. der Auszubildende nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen hat und
3. der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen die Dauer von sechs Monaten je Ausbildungsjahr nicht überschreitet.

(2) Während der Durchführung einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern.

(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos, kann der Auszubildende seine Berufsausbildung in einer außer-

§ 243³⁹⁷

§ 244³⁹⁸

betrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.“

397 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 77 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 eingefügt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 243 Leistungen

(1) Die Förderung umfaßt

1. die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung,
2. die Maßnahmekosten und
3. sonstige Kosten.

Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktivierungshilfen nach § 240 Nr. 2 bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten gefördert werden.“

Artikel 2b Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 „oder einer Einstiegsqualifizierung“ nach „Berufsbildungsgesetz“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 243 Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Förderungsfähig sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz.

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitgebern mit bis zu 500 Beschäftigten bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung förderungsbedürftiger Jugendlicher. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn gleichartige Leistungen nach einem Bundes- oder Landesprogramm erbracht werden.“

398 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Satz 1 „jährlich“ nach „Prozent“ eingefügt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 244 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Wird eine Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt, so kann als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag übernommen werden, der nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zuzüglich fünf Prozent jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 244 Sonstige Förderungsvoraussetzungen

§ 245³⁹⁹

§ 246⁴⁰⁰

Die Maßnahmen nach den §§ 241, 242 und 243 Abs. 1 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.“

399 ÄNDERUNGEN

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 245 Maßnahmekosten

Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten übernommen werden.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 245 Förderungsbedürftige Jugendliche

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

1. eine Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Berufsausbildung droht oder die eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 242 Abs. 3 in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen.

(2) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.“

400 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 2 den Punkt durch „und“ ersetzt und Nr. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 133 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Nr. 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat in Nr. 3 Satz 4 „drei“ durch „vier“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 246 Sonstige Kosten

Als sonstige Kosten können übernommen werden

1. Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesagentur anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen,
2. bei ausbildungsbegleitenden Hilfen zur Weitergabe an den Auszubildenden ein Zuschuß zu den Fahrkosten, wenn dem Auszubildenden durch die Teilnahme an der Maßnahme Fahrkosten zusätzlich entstehen und
3. bei erfolgreicher vorzeitiger Vermittlung aus einer nach § 241 Abs. 2 geförderten außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung eine Pauschale an den Träger. Die Pauschale beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Ausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als er-

§ 246a⁴⁰¹

§ 246b⁴⁰²

§ 246c⁴⁰³

folgreich, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 246 Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung sowie die Maßnahmekosten.

(2) Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung kann höchstens ein Betrag übernommen werden, der nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zuzüglich 5 Prozent jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung.

(3) Als Maßnahmekosten können

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie
3. eine Pauschale für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer nach § 242 geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung

übernommen werden. Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

(4) Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.“

401 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 246a Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen

Träger können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Hilfen für förderungsbedürftige Arbeitnehmer diesen die betriebliche Eingliederung ermöglichen und ihre Aussichten auf dauerhafte berufliche Eingliederung verbessern (Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen).“

402 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 246b Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Förderungsbedürftig sind jüngere Arbeitnehmer, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.“

403 QUELLE

§ 246d⁴⁰⁴

§ 247⁴⁰⁵

*Zweiter Abschnitt*⁴⁰⁶

§ 248⁴⁰⁷

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 246c Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die die betriebliche Eingliederung unterstützen und über betriebsübliche Inhalte hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.“

404 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 246d Leistungen

(1) Als Maßnahmekosten können dem Träger die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Fachpersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten erstattet werden.

(2) Die Förderung darf eine Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.“

405 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 134 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sie kann auch bestimmen, daß einzelne Kosten pauschaliert zu erstatten sind.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 247 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

406 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 48 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift des Abschnitts „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation“.

407 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 jeweils „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Einrichtung der beruflichen Rehabilitation“

§ 249⁴⁰⁸

§ 250⁴⁰⁹

Artikel 3 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Behinderter“ durch „behinderter Menschen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 80 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 1 „Einrichtung“ nach „oder“ durch „Einrichtungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Einrichtung“ nach „Einrichtungen“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 135 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 2 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 248 Grundsatz

(1) Träger von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Leistungen können erbracht werden für

1. den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung der Einrichtungen sowie den der beruflichen Bildung behinderter Menschen dienenden begleitenden Dienste, Internate, Wohnheime und Nebeneinrichtungen und
2. Maßnahmen zur Entwicklung oder Weiterentwicklung von Lehrgängen, Lehrprogrammen und Lehrmethoden zur beruflichen Bildung behinderter Menschen.

(2) In die Förderung von Trägern von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können nur Vorhaben einbezogen werden, die im Rahmen der überregionalen Planung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt sind und bei deren Gestaltung und Durchführung der Bundesagentur hinreichend Einfluß eingeräumt wird.“

408 AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 249 Förderungsausschluß

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung in berufsbildenden Schulen oder die Einrichtung überwiegend den Zwecken eines Betriebes, mehrerer Betriebe, eines Verbandes oder zu Erwerbszwecken dient. Eine Förderung ist jedoch möglich, soweit Maßnahmen der Arbeitsförderung auf andere Weise nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.“

409 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 50 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 1 „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 136 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift, in Satz 1 und in Satz 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 250 Bundesagentur als Träger von Einrichtungen

Die Bundesagentur soll Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung sowie der beruflichen Rehabilitation mit anderen Trägern oder alleine errichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Die Bundesagentur kann darüber hinaus alleine oder mit anderen Trägern Einrichtungen errichten, die als Modell für andere Träger dienen.“

§ 251⁴¹⁰

Dritter Abschnitt⁴¹¹

§ 252⁴¹²

§ 253⁴¹³

Vierter Abschnitt⁴¹⁴

§ 254⁴¹⁵

410 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 137 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 251 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

411 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung von Jugendwohnheimen“.

412 AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 252 Grundsatz

Träger von Jugendwohnheimen können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsstellenmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Leistungen können erbracht werden für den Aufbau, die Erweiterung, den Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen.“

413 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 138 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 253 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

414 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat den Abschnitt aufgehoben. Die Überschrift des Abschnitts lautete: „Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen“.

415 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die in einem Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen, die der Eingliederung von ohne die Förderung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt einzugliedernden Arbeitnehmern dienen, können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn anstelle dieser Maßnahmen für diese Arbeitnehmer voraussichtlich andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erbringen wären.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 255⁴¹⁶

§ 256⁴¹⁷

§ 257⁴¹⁸

„§ 254 Grundsatz

Die in einem Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt können durch Zuschüsse gefördert werden.“

416 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Nr. 3 „die“ durch „den einzelnen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Nr. 1 das Komma durch „oder“ ersetzt, in Abs. 2 Nr. 2 „oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. der Sozialplan ein Wahlrecht für den einzelnen Arbeitnehmer zwischen Abfindung und Eingliederungsmaßnahme vorsieht.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255 Förderungsfähige Maßnahme

(1) Eine Maßnahme ist förderungsfähig, wenn

1. die in der Maßnahme zu fördernden Arbeitnehmer infolge einer geplanten Betriebsänderung von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
2. über die Betriebsänderung ein Interessenausgleich nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes versucht worden ist,
3. für die zu fördernden Arbeitnehmer ein Sozialplan mit dem Betriebsrat vereinbart worden ist,
4. die im Sozialplan vorgesehene Maßnahme nach Art, Umfang und Inhalt zur Eingliederung der Arbeitnehmer arbeitsmarktlich zweckmäßig ist und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist,
5. der Unternehmer im Rahmen des Sozialplans in angemessenem Umfang Mittel zur Finanzierung der Eingliederungsmaßnahme zur Verfügung stellt und
6. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Maßnahme überwiegend betrieblichen Interessen dient oder
2. die Maßnahme den gesetzlichen Zielen der Arbeitsförderung zuwiderläuft.

(3) Für Maßnahmen, die in einem außerhalb des Anwendungsbereichs des Betriebsverfassungsgesetzes vereinbarten Sozialplan oder in einer sozialplanähnlichen Vereinbarung vorgesehen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

417 ÄNDERUNGEN

28.07.2001.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) hat in Abs. 2 „oder der Einigungsstelle nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes“ nach „Unternehmers“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 256 Beratung und Vorabentscheidung

(1) Das Landesarbeitsamt berät den Unternehmer und den Betriebsrat auf Verlangen über die Förderungsmöglichkeiten von Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen der Sozialplanverhandlungen.

(2) Auf Antrag des Unternehmers oder der Einigungsstelle nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes entscheidet das Landesarbeitsamt im voraus, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Maßnahme gefördert werden kann.“

418 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat „Empfänger“ durch „Bezieher“ ersetzt.

§ 258⁴¹⁹

§ 259⁴²⁰

*Fünfter Abschnitt*⁴²¹

§ 260⁴²²

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Als Zuschuß kann ein Betrag geleistet werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Maßnahme entstehenden Gesamtkosten und zur Dauer der Maßnahme steht. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang der Sozialplan Mittel zur Eingliederung von Arbeitnehmern anstelle von Abfindungen vorsieht.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 257 Zuschuß

Als Zuschuß kann höchstens ein Betrag geleistet werden, der sich errechnet, indem die Zahl der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme mit den durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld je Bezieher von Arbeitslosengeld des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme beginnt, vervielfacht wird.“

419 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 258 Verhältnis zu anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Während der Eingliederungsmaßnahme sind für die Teilnehmer andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.“

420 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 259 Anordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

421 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“.

422 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 140 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse und Darlehen gefördert werden, wenn

1. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden und
2. die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen, die durch die Arbeit beruflich stabilisiert oder qualifiziert und deren Eingliederungsaussichten dadurch verbessert werden können.

(2) Maßnahmen sind bevorzugt zu fördern, wenn

1. durch sie die Voraussetzungen für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen erheblich verbessert werden,

§ 261⁴²³

2. durch sie Arbeitsgelegenheiten für Arbeitnehmer mit besonderen Vermittlungerschwernissen geschaffen werden oder
3. sie strukturverbessernde Arbeiten vorbereiten oder ergänzen, die soziale Infrastruktur verbessern oder der Verbesserung der Umwelt dienen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 brauchen die Arbeiten nicht zusätzlich zu sein, wenn sie an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und der Verwaltungsausschuss der Maßnahme zustimmt.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 260 Grundsatz

(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1. die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
2. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
3. eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
4. mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

(2) Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“

423 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 85 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Förderungsfähigkeit einer Maßnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung oder eines betrieblichen Praktikums enthält, wenn hierdurch die Eingliederungsaussichten der zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“

Artikel 1 Nr. 85 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 141 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , nicht in diesem Umfang“ nach „nicht“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 141 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Maßnahmen in Eigenregie des Trägers sind nur förderungsfähig, wenn sie Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer enthalten; dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung dürfen 20 Prozent, die Zeiten eines betrieblichen Praktikums 40 Prozent und zusammen 50 Prozent der Zuweisungsdauer eines Arbeitnehmers nicht überschreiten.“

Artikel 1 Nr. 141 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 261 Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 262⁴²⁴

durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, daß die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung einzelner führen.

(4) Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.

(5) Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für die Agentur für Arbeit auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält. Auf seinen Wunsch ist dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung der Teilnehmerbeurteilung zu übermitteln.“

424 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) hat Abs. 2 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Kann eine Maßnahme auf Grund von fehlendem Interesse des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges an einer Durchführung der Arbeiten nicht an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, so kann die Maßnahme auch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden, wenn

1. die für diesen Bereich nach Landesrecht zuständige Behörde und der zuständige Fachverband, insbesondere des Garten- und Landschaftsbaus, beteiligt worden sind und
2. die Vergabe der Arbeiten nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „oder Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer enthält“ am Ende gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 142 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Maßnahmen im gewerblichen Bereich sind nur förderungsfähig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Eine Maßnahme kann jedoch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden, wenn

1. sie sinnvoll nur sozialpädagogisch betreut durchgeführt werden kann,
2. überwiegend Arbeitnehmer zugewiesen werden, die behindert sind oder bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder die das 50. Lebensjahr vollendet haben, oder
3. eine Vergabe an ein Wirtschaftsunternehmen aufgrund von fehlendem Interesse des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges nicht möglich oder die Vergabe wirtschaftlich nicht zumutbar ist; dabei sind die für diesen Bereich nach Landesrecht zuständige Behörde und der jeweils zuständige Fachverband zu beteiligen.

Eine Maßnahme darf nicht in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden, wenn in dem in Frage kommenden Wirtschaftszweig und dem regional betroffenen Arbeitsmarkt die Zahl der durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geförderten Arbeitnehmer bereits unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu der Zahl der in dem Wirtschaftszweig tätigen nicht geförderten Arbeitnehmer ist.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 262 Vergabe von Arbeiten

Ist bei der Durchführung einer Maßnahme die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.“

§ 263⁴²⁵**425** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie langzeitarbeitslos sind und die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. dadurch fünf Prozent der von dem Arbeitsamt für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in dem Haushaltsjahr eingesetzten Mittel nicht überschritten werden,“

Artikel 1 Nr. 37 lit. b litt. bb, cc und dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 das Komma durch „oder“ ersetzt, in Abs. 2 Nr. 4 „oder“ nach „können“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. die Arbeitnehmer die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen, in den letzten zwölf Monaten mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und die Maßnahme bis zum 31. Dezember 1999 an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben wird.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 87 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. langzeitarbeitslos sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und“.

Artikel 1 Nr. 87 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 2“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 87 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „fünf“ durch „zehn“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 87 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „die Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 87 lit. b litt. dd, ee und ff hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 143 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme“ durch „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 143 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „ , bei beruflicher Weiterbildung“ nach „Arbeitslosigkeit“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 143 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 263 Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
2. die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.

(2) Die Agentur für Arbeit kann unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Förderungsbedürftigkeit von Arbeitnehmern feststellen, wenn

§ 264⁴²⁶

1. dadurch zehn Prozent der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht überschritten werden,
2. ihre Zuweisung wegen der Wahrnehmung von Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist,
3. die Arbeitnehmer bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und die Maßnahme mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbunden ist,
4. die Arbeitnehmer wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nur durch Zuweisung in die Maßnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können oder
5. die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.“

426 ÄNDERUNGEN

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat Abs. 5 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 5 Satz 1 „Schwerbehinderten“ durch „schwerbehinderten Menschen“ und „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 31 Abs. 3a des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 108 des Neunten Buches“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 144 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 264 Zuschüsse

(1) Zuschüsse können zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt eines zugewiesenen Arbeitnehmers erbracht werden.

(2) Der Zuschuß soll mindestens 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen und darf regelmäßig 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(3) Der Zuschuß darf 90 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn

1. der Arbeitnehmer besonders förderungsbedürftig ist und
2. der Träger finanziell nicht in der Lage ist, einen höheren Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen.

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Maßnahmen, die bevorzugt zu fördern sind, darf der Zuschuß auch bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Ist eine Maßnahme auf die Beschäftigung besonders förderungsbedürftiger Arbeitnehmer ausgerichtet, kann der Zuschuß für alle zugewiesenen Arbeitnehmer nach einem einheitlichen Prozentsatz bemessen werden.

(4) Der Zuschuß kann zu Beginn der Maßnahme für jeweils ein Jahr oder für die Förderungsdauer, wenn diese kürzer als ein Jahr ist, in monatlichen Festbeträgen festgelegt werden. Sie werden nur angepaßt, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

(5) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.“

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 jeweils „höchstens“ vor dem jeweiligen Euro-Betrag gestrichen.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 264 Zuschüsse zu den Lohnkosten

(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung, 1 300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung, 1 200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, 1 100 Euro,

§ 265⁴²⁷§ 265a⁴²⁸

4. keine Ausbildung, 900 Euro

monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.“

427 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Satz 4 „pauschalierten“ nach „hierauf entfallenden“ und „pauschalierten“ nach „sowie die“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 145 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 265 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

(1) Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es 80 Prozent des bis zu einer Obergrenze von 150 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches maßgeblichen Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeit, höchstens jedoch 80 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts, nicht übersteigt. Arbeitsentgelt, das auf Grundlage abgesenkter Einstiegstarife für Langzeitarbeitslose gezahlt wird, ist bis zu 90 Prozent dieses Betrages berücksichtigungsfähig. Arbeitsentgelt ist bis zu 100 Prozent des Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeit, höchstens jedoch 100 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts, berücksichtigungsfähig, soweit das nach Satz 1 und 2 berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt 50 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches unterschreitet. Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt sind auch die hierauf entfallenden pauschalierten Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie die pauschalierten Beiträge des Arbeitgebers, die er im Rahmen eines Ausgleichssystems für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und für die Zahlung von Urlaubsentgelt zu leisten hat.

(2) Für Zeiten ohne Arbeitsleistung ist Arbeitsentgelt nur berücksichtigungsfähig, wenn der Arbeitnehmer

1. auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder tarifvertraglichen Vereinbarung einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für diese Zeiten hat oder
2. an einer im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme förderungsfähigen begleitenden beruflichen Qualifizierung oder einem betrieblichen Praktikum teilnimmt.

Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt mindert sich um das Arbeitsentgelt, das dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems erstattet wird.“

428 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 145 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 265a Pauschalierte Förderung

(1) Abweichend von § 264 Abs. 1 bis 3 und § 265 können Zuschüsse in pauschalierter Form erbracht werden. Auf Verlangen des Trägers hat das Arbeitsamt die Zuschüsse in pauschalierter Form zu erbringen.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1 300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1 200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1 100 Euro,

§ 266⁴²⁹

4. keine Ausbildung höchstens 900 Euro

monatlich. Das Arbeitsamt kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

(4) Einnahmen des Trägers werden nicht auf den pauschalierten Zuschuss angerechnet.“

429 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 2 „ ; hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Arbeitsverhältnisse mit zugewiesenen Arbeitnehmern vor Ablauf der Förderungsdauer beendet werden, ohne daß der Träger dies zu vertreten hätte, und eine Ersatzzuweisung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 89 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder ein Dritter“ nach „wird,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 89 lit. b hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 146 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zusätzliche Zuschüsse und Darlehen können erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann,
2. an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht und
3. das Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, oder ein Dritter Darlehen und Zuschüsse in gleicher Höhe und zu vergleichbar günstigen Bedingungen erbringt

oder die zusätzliche Förderung zum Ausgleich von Mehraufwendungen des Trägers bei einer Vergabe der Arbeiten erforderlich ist. Die zusätzlichen Zuschüsse und Darlehen dürfen zusammen 30 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme nicht übersteigen; hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Arbeitsverhältnisse mit zugewiesenen Arbeitnehmern vor Ablauf der Förderungsdauer beendet werden, ohne daß der Träger dies zu vertreten hätte, und eine Ersatzzuweisung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

(2) Im übrigen können Darlehen erbracht werden, wenn

1. die Maßnahme sonst nicht oder nicht in einem arbeitsmarktpolitisch erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann,
2. in der Maßnahme überwiegend besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer beschäftigt werden und
3. sich der Träger oder ein Dritter angemessen an der Finanzierung der Gesamtkosten der Maßnahme beteiligt.

(3) In den Fällen des § 265a werden abweichend von den Absätzen 1 und 2 Einnahmen des Trägers aus der Maßnahme nicht angerechnet.“

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für Sachkosten, pauschalierte Beiträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 266 Verstärkte Förderung

Für weitere Kosten des Trägers bei der Durchführung der Arbeiten werden Zuschüsse in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn

§ 267⁴³⁰

§ 267a⁴³¹

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“

430 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 147 lit. a und b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Förderung darf bis zur Gesamtdauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Maßnahme bevorzugt zu fördern ist. In besonderen Ausnahmefällen darf die Förderungsdauer bereits zu Beginn der Maßnahme auf mehr als zwölf Monate festgesetzt werden.

(3) Eine bevorzugt zu fördernde Maßnahme darf bis zur Gesamtdauer von 36 Monaten verlängert werden, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, daß die zugewiesenen Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen übernommen werden.“

Artikel 1 Nr. 147 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Förderung von Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, darf bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse dauern.“

Artikel 1 Nr. 147 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist,

1. während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen und
2. die Eingliederungsaussichten dieser Arbeitnehmer erheblich zu verbessern.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 267 Dauer der Förderung

(1) Die Förderung darf in der Regel nur zwölf Monate dauern.

(2) Die Förderung darf bis 24 Monate dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.

(3) Die Förderung darf bis zu 36 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(4) (weggefallen)

(5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“

431 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 148 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 267a Zuweisung

(1) Die Dauer der Zuweisung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers in die Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen.

(2) Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monaten betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.

(3) Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monate betragen.

§ 268⁴³²

§ 269⁴³³

(4) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

432 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 149 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Die im Rahmen der Verlängerung einer Förderung erbrachten Zuschüsse sind“ durch „Im Falle des § 267a Abs. 2 sind die im zweiten Förderjahr erbrachten Zuschüsse“ und „zwölf“ durch „sechs“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 149 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 Nr. 4 „dritten“ durch „zweiten“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 268 Rückzahlung

Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die vom Träger bei Antragstellung abgegebene Verpflichtung zur Übernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis nicht erfüllt wird oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne daß der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
3. der Arbeitnehmer das für ihn maßgebliche Rentenalter für eine Altersrente erreicht hat oder
4. es für den Arbeitgeber bei einer Ersatzzuweisung während des zweiten Förderjahres unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles unzumutbar wäre, den zuletzt zugewiesenen Arbeitnehmer anstelle des zuvor zugewiesenen Arbeitnehmers im Anschluß an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen.“

433 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 150 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift „Zuweisung und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 150 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 1a gestrichen. Abs. 1 und 1a lauteten:

„(1) Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen.

(1a) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 1 Nr. 150 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ und „es“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 150 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn

1. der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluß an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird oder
2. die Dauer der zu vermittelnden Arbeit kürzer als die Restdauer der Zuweisung oder kürzer als sechs Monate ist.“

Artikel 1 Nr. 150 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt und „oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird“ nach „nachkommt“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 269 Abberufung

§ 270⁴³⁴

§ 270a⁴³⁵

§ 271⁴³⁶

Die Agentur für Arbeit soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn sie ihm einen zumutbaren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann. Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird. Die Agentur für Arbeit kann einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Berufsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird.“

434 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 270 Besondere Kündigungsrechte

(1) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn er

1. eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,
2. an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
3. aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer abberufen wird.“

435 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 151 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 270a Förderung in Sonderfällen

(1) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind abweichend von den §§ 264 und 266 für die Dauer der Zuweisung auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Leistung wird in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit durch das Integrationsamt durchgeführt. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.

(2) Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind abweichend von § 261 Abs. 2 auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht zusätzlich sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderberufstätigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. § 267a Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer abweichend von den §§ 267 und 267a so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sichergestellt ist.“

436 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Satz 3 eingefügt.

*Sechster Abschnitt*⁴³⁷

§ 272⁴³⁸

§ 273⁴³⁹

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 152 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 152 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Sätze 2 und 3 lauteten: „Sie kann insbesondere für die Berücksichtigungsfähigkeit von Arbeitsentgelten eine niedrigere Obergrenze festsetzen und Leistungen zur Abgeltung nicht gewährten Urlaubs in die Förderung einbeziehen. Sie kann ferner zur pauschalen Abgeltung der Beitragsanteile und Beiträge nach § 265 Abs. 1 bundeseinheitlich Prozentsätze festlegen und bekanntgeben.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 271 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

437 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat den Abschnitt aufgehoben. Die Überschrift des Abschnitts lautete: „Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen“.

438 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 272 Grundsatz

Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern bis zum 31. Dezember 2002 durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1. die Durchführung der Maßnahme dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen,
2. dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist, die infolge von Personalanpassungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf den örtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken und
3. die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat „2002“ durch „2006“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat „2006“ durch „2008“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 272 Grundsatz

Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern bis zum 31. Dezember 2008 durch Zuschüsse gefördert werden, wenn die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen und

1. die Durchführung der Maßnahme dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen, oder
2. dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist, die infolge von Personalanpassungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf den örtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken.“

439 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 273 Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und zur Verbesserung des Angebotes bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 6 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 273 Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur

1. Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
2. Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe,
3. Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit,
4. Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes,
5. Verbesserung des Wohnumfeldes und
6. Verbesserung der Infrastruktur.

Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 sind mit Ausnahme der Maßnahmen zur Vorbereitung der Denkmalpflege und zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur nur förderungsfähig, wenn die Arbeiten an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden.“

440 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder die Voraussetzungen für Anschlußunterhaltsgeld oder Anschlußübergangsgeld erfüllen“ nach „hätten“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anteil der Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, an den zugewiesenen Arbeitnehmern hat mindestens dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen. Bei der Berechnung des Anteils nach Satz 1 bleiben außer Betracht

1. Arbeitnehmer in Maßnahmen, die in einem nicht unerheblichen Umfang von einem Wirtschaftsunternehmen mitfinanziert werden und der sozialverträglichen Begleitung von Personalanpassungsmaßnahmen dieses Unternehmens dienen,
2. Arbeitnehmer mit Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben, deren Zuweisung für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, und
3. Arbeitnehmer, bei denen der Träger die Verpflichtung übernimmt, daß sie anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen übernommen werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos geworden oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
2. vor der Zuweisung die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Anschlußunterhaltsgeld oder Anschlußübergangsgeld erfüllen und
3. ohne die Zuweisung auf absehbare Zeit nicht in Arbeit vermittelt werden können.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 1 Nr. 2 „für Anschlußunterhaltsgeld oder“ nach „Voraussetzungen“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 274 Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

§ 275⁴⁴¹

§ 276⁴⁴²

1. arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und allein durch eine Förderung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
2. vor der Zuweisung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.“

441 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „ Ein Zuschuß darf in voller Höhe nur erbracht werden, wenn für den zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die die bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „ Sind höhere Entgelte vereinbart, ist der Zuschuß um den übersteigenden Betrag zu kürzen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Zuschuß wird höchstens in Höhe des Betrags erbracht, der sich für den einzelnen zugewiesenen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres errechnet. Der Zuschuß wird an den kalenderjährlich neu nach Satz 1 errechneten Betrag nicht angepaßt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 94 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 „2 100 Deutsche Mark“ durch „1 075 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 94 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Zuschuß darf die bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die zugewiesenen Arbeitnehmer berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 94 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 275 Höhe der Förderung

(1) Der Zuschuß wird höchstens in Höhe von 1 075 Euro monatlich für jeden zugewiesenen Arbeitnehmer erbracht.

(2) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

(3) In den Fällen des § 276 Abs. 3 können Zuschüsse zur Restfinanzierung der Maßnahmen bis zur Höhe von 200 Euro je Fördermonat und gefördertem Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung der Maßnahme auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann und
2. ein Dritter Zuschüsse mindestens in gleicher Höhe erbringt.“

442 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 276 Dauer der Förderung

(1) Die Förderung darf in der Regel nur 36 Monate dauern.

§ 277⁴⁴³§ 278⁴⁴⁴

(2) Die Förderung darf bis zur Gesamtdauer von 48 Monaten verlängert werden, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, daß die zugewiesenen Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen übernommen werden.

(3) Die Förderung kann bis zu 60 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“

443 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 96 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen. Eine Zuweisung ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer bereits in eine andere Strukturanpassungsmaßnahme oder in eine andere vergleichbare Maßnahme zugewiesen wurde und die für ihn maßgebliche Zuweisungshöchstdauer hierbei ausgeschöpft wurde.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 96 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Zuweisung ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer bereits in eine andere Strukturanpassungsmaßnahme oder in eine andere vergleichbare Maßnahme zugewiesen wurde und die für ihn maßgebliche Zuweisungshöchstdauer hierbei ausgeschöpft wurde.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 277 Zuweisung

(1) Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in die Maßnahme zuweisen für die Dauer

1. von bis zu 36 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. von bis zu 48 Monaten, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen zu übernehmen und
3. von bis zu 60 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Satz 1 gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

444 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat „oder betriebliche Praktika“ nach „Qualifizierung“ eingefügt.

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat „und“ durch ein Komma ersetzt und „ und die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentz (§ 264 Abs. 5)“ nach „Zuschüsse eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat „die Teilnehmerbeurteilung,“ nach „zugewiesenen Arbeitnehmer,“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 278 Anwendung anderer Vorschriften

Die Vorschriften zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen über die begleitende berufliche Qualifizierung oder betriebliche Praktika der zugewiesenen Arbeitnehmer, die Teilnehmerbeurteilung, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Abberufung durch das Arbeitsamt, die Vergabe der Arbeiten, die Rückzahlung erbrachter Zuschüsse und die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentz (§ 264 Abs. 5) sind entsprechend anzuwenden.

§ 279⁴⁴⁵

*Siebter Abschnitt*⁴⁴⁶

§ 279a⁴⁴⁷

445 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 279 Anordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

446 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat den Abschnitt eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen“.

447 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 154 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ nach „Infrastruktur“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 154 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ und „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 154 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „zustimmt“ durch „nicht widerspricht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 154 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 262 Abs. 2, § 269 Abs.1 und 2, §§ 270 und 271 Satz 1 gelten entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 279a Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung

(1) Öffentlich-rechtliche Träger können bis zum 31. Dezember 2007 durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt gefördert werden, wenn

1. der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen der Agentur für Arbeit und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die von der Agentur für Arbeit zugewiesen werden,
2. die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,
3. das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt,
4. der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt,
5. der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und
6. der Verwaltungsausschuss der Förderung nicht widerspricht.

Die Förderung ist so zu bemessen, dass in der Regel ein Anteil von 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten nicht überschritten wird und die Fördermittel im Verhältnis zu den zugewiesenen Arbeitnehmern angemessen sind.

Siebtes Kapitel
Weitere Aufgaben der Bundesagentur⁴⁴⁸

Erster Abschnitt
Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung

§ 280 Aufgaben

Die Bundesagentur hat Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten, indem sie

1. Statistiken erstellt,
2. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung betreibt und
3. Bericht erstattet.⁴⁴⁹

§ 281 Arbeitsmarktstatistiken

(1) Die Bundesagentur hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken, insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über die Leistungen der Arbeitsförderung, zu erstellen. Sie hat auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches eine Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der geringfügig Beschäftigten zu führen.

(2) Die Bundesagentur hat zusätzlich den Migrationshintergrund zu erheben und in ihren Statistiken zu berücksichtigen. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden. Sie sind in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von sonstiger Datenverarbeitung getrennten Bereich zu verarbeiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten.⁴⁵⁰

§ 282 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

(1) Die Bundesagentur hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf sowie den des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu berücksichtigen. Die Bundesagentur hat den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzustimmen.

(2) Die Agentur für Arbeit kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen. Die §§ 262, 269, 270 und 271 gelten entsprechend.“

448 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 155 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift des Kapitels „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

449 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 156 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

450 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 157 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

30.12.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) hat Abs. 2 eingefügt.

12.11.2010.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480) hat in Abs. 1 Satz 2 „und der geringfügig Beschäftigten“ nach „Beschäftigten“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „Arbeitnehmer und“ durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie“ ersetzt.

(2) Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktforschung. Sie soll zeitnah erfolgen und ist ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

(3) Die Wirkungsforschung soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielsetzungen dieses Buches insbesondere

1. untersuchen, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht,
2. vergleichend die Kosten von Maßnahmen im Verhältnis zu ihrem Nutzen ermitteln,
3. volkswirtschaftliche Nettoeffekte beim Einsatz von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung messen und
4. Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren.

(4) Arbeitsmarktforschung soll auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene untersuchen.

(5) Innerhalb der Bundesagentur für die Daten aus ihrem Geschäftsbereich dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt und dort für dessen Zwecke genutzt und verarbeitet werden. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung darf ergänzend Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die Informationen nicht bereits aus den im Geschäftsbereich der Bundesagentur vorhandenen Daten oder aus anderen statistischen Quellen gewinnen lassen. Das Institut, das räumlich, organisatorisch und personell vom Verwaltungsbereich der Bundesagentur zu trennen ist, hat die Daten vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Daten dürfen nur für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Daten entsprechend § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes übermitteln.

(6) Das Institut hat die nach den § 28a des Vierten Buches gemeldeten und der Bundesagentur weiter übermittelten Daten der in der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigten ohne Vor- und Zunamen nach der Versicherungsnummer langfristig in einer besonders geschützten Datei zu speichern. Die in dieser Datei gespeicherten Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Arbeitsmarktstatistik und der nicht einzelfallbezogenen Planung verarbeitet und genutzt werden. Sie sind zu anonymisieren, sobald dies mit dem genannten Zweck vereinbar ist.

(7) Die Bundesagentur übermittelt wissenschaftlichen Einrichtungen auf Antrag oder Ersuchen anonymisierte Daten, die für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich sind. § 282a Abs. 6 gilt entsprechend. Für Sozialdaten gilt § 75 des Zehnten Buches.⁴⁵¹

451 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 62 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 99 lit. b, c und d des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 2 bis 4 und 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 99 lit. a hat im neuen Abs. 6 „§§ 28a und 104“ durch „§ 28a“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 7 Satz 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 158 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Bundesanstalt hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf und den des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu berücksichtigen. Sie hat den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung abzustimmen.“

§ 282a Übermittlung von Daten

(1) Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Sozialdaten zu übermitteln, soweit dies für Zwecke eines Zensus erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu übermitteln, soweit diese Daten dort für die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind. Die in Satz 1 genannten Daten dürfen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auch übermittelt werden, wenn sie für Zwecke des Verdienststatistikgesetzes erforderlich sind.

(2a) Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt die in § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes bezeichneten Daten für die in § 1 desselben Gesetzes genannten Zwecke zu übermitteln. Satz 1 gilt auch für Daten, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung im Sinne des § 5 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zu übermitteln sind.

(2b) Die Bundesagentur darf dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder nach Gemeinden zusammengefasste statistische Daten über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die sozialversicherungspflichtigen Entgelte – jeweils ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen – übermitteln, soweit diese zur Festsetzung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes erforderlich sind. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die in Satz 1 genannten Daten dem Bundesministerium der Finanzen sowie den zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln, soweit die Daten für die Festsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes erforderlich sind. Die Daten dürfen nur auf Ersuchen übermittelt und nur für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind vier Jahre nach Festsetzung des Verteilungsschlüssels zu löschen. Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen gegen die Berechnung des Verteilungsschlüssels erhoben, dürfen die Daten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen aufbewahrt werden, soweit sie für die Klärung erforderlich sind.

(3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, der zur Durchführung ausschließlich statistischer Aufgaben zuständigen Stelle der Bundesagentur nach Gemeinden zusammengefasste statistische Daten über Selbständige, mithelfende Familienangehöri-

Artikel 1 Nr. 158 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1, 2 und 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , den des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ nach „Informationsbedarf“ gestrichen und „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 254 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Wirtschaft und Arbeit unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , soweit er sich auf die Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen bezieht“ nach „berücksichtigen“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Wirkungsforschung soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielsetzungen des Gesetzes insbesondere

1. die Untersuchung, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmer verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht,
2. die vergleichende Ermittlung der Kosten von Maßnahmen in Relation zu ihrem Nutzen,
3. die Messung von volkswirtschaftlichen Nettoeffekten beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente,
4. die Analyse von Auswirkungen auf Erwerbsverläufe unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern

umfassen.“

ge, Beamtinnen und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte zu übermitteln, soweit sie für die Berechnung von Arbeitslosenquoten im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik erforderlich sind. Diese Daten dürfen bei der Bundesagentur ausschließlich für statistische Zwecke durch eine von Verwaltungsaufgaben räumlich, organisatorisch und personell getrennte Einheit genutzt werden.

(4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden von der Bundesagentur Tabellen der Arbeitsmarktstatistiken übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(5) Auf die übermittelten Daten und Tabellen finden die Geheimhaltungsnormen des § 16 des Bundesstatistikgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Bedarf die Übermittlung einer Datenaufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Daten- oder Tabellenübermittlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine Regelung zur Erstattung der durch die Aufbereitung entstehenden Kosten vorsehen kann.⁴⁵²

§ 282b Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur darf die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse vorbehaltlich des Absatzes 4 ausschließlich verarbeiten und nutzen zur Verbesserung der

1. Ausbildungsvermittlung,
2. Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
3. Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt.

(2) Auskunftsstellen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.

(3) Die Bundesagentur hat die ihr zu den Zwecken des Absatzes 1 übermittelten Daten und Datenträger spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen.

(4) Die Bundesagentur übermittelt die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an die für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständige

452 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

03.08.2001.—Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1882) hat Abs. 1 bis 5 in Abs. 2 bis 6 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

06.11.2003.—§ 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2149) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 159 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1, 2, 2a, 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

14.09.2005.—Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) hat Abs. 2b eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2b Satz 1 „für Vorschläge“ nach „diese“ gestrichen und in Abs. 2b Satz 1 und 2 jeweils „§ 5d“ durch „§ 5c“ ersetzt.

12.11.2010.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt die in § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes bezeichneten Daten für die dort genannten Zwecke zu übermitteln.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Beamte und“ durch „Beamtinnen und Beamte sowie“ ersetzt.

16.08.2014.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat in Abs. 2b Satz 1 und 2 jeweils „§ 5c“ durch „§ 5a“ ersetzt.

gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches oder an den für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständigen zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches.⁴⁵³

§ 283 Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht

(1) Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Bundesagentur hat zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Abschnitts neben einem eigenen kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Informationsbedarf auch dem des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsprochen werden kann.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesagentur entsprechende fachliche Weisungen erteilen.⁴⁵⁴

Zweiter Abschnitt Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen

453 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2016.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenverwendung für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Bundesagentur darf die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse ausschließlich

1. zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung,
2. zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
3. zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt

verwenden.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

454 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 160 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesanstalt hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Sie hat zu gewährleisten, daß bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Abschnitts auch einem kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Informationsbedarf der Bundesanstalt und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung entsprochen werden kann.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesanstalt entsprechende fachliche Weisungen erteilen.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 254 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, soweit die Interessen der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen sind.“

Artikel 254 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 254 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 gestrichen. Satz 2 lautete: „Sind Belange der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen, ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herzustellen.“

**Erster Unterabschnitt
Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern⁴⁵⁵**

§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten

(1) Soweit nach Maßgabe des Beitrittsvertrages eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind, dürfen Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben sowie von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen.

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach Absatz 1 und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist. Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach der aufgrund des § 288 erlassenen Rechtsverordnung.

(6) Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend, soweit nicht eine aufgrund des § 288 erlassene Rechtsverordnung günstigere Regelungen enthält. Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

(7) Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung, der vor dem Tag, an dem der Beitrittsvertrag eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union, der Übergangsregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit vorsieht, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, erteilt wurde, gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort. Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung bleiben als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.⁴⁵⁶

455 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ausländerbeschäftigung“.

456 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „Gemeinschaft“ durch „Gemeinschaften“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 64 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Ausländer, die im Bundesgebiet geboren sind und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, oder Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, und“.

Artikel 1 Nr. 64 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 161 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Ausländer, denen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist,“
 Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „sich nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG im Bundesgebiet aufhalten darf oder“ nach „Ausländer“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 2a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 284 Genehmigungspflicht

(1) Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Agentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. Einer Genehmigung bedürfen nicht

1. Ausländer, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind; dies gilt nicht für Staatsangehörige derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der Europäischen Union beitreten, soweit nach Maßgabe dieses Vertrages abweichende Regelungen Anwendung finden,
2. Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, und
3. andere Ausländer, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Genehmigung ist vor der Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Genehmigung benötigt, hat Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(4) Die Genehmigung wird als Arbeitserlaubnis erteilt, wenn nicht Anspruch auf die Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht.

(5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer sich nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG im Bundesgebiet aufhalten darf oder eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes besitzt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, und wenn die Ausübung einer Beschäftigung nicht durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.“

18.03.2005.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.05.2011.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden. Dies gilt für die Staatsangehörigen der Staaten entsprechend, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „Satz 2“ nach „Absatz 1“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 Satz 1 „Ausländerinnen und“ am Anfang eingefügt.

Artikel 2 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Ausländerinnen und“ vor „Ausländer“ eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146, 1148) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrags abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind. Dies gilt für kroatische Staatsangehörige entsprechend, soweit für sie nach Maßgabe des Vertrages vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind.“

Artikel 9 Nr. 2 und 3 desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben und Abs. 8 in Abs. 7 unnummeriert. Abs. 7 lautete:

„(7) Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, zur Ausübung der Beschäftigung eines Staatsangehörigen nach Absatz 1 erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.“

01.07.2015.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Kroatische Staatsangehörige und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des Vertrages vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 6“ nach „bis 4“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ausländerinnen und Ausländern nach Absatz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländerinnen und Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben.“

§ 286⁴⁵⁸

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 162 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 285 Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben,
2. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen, und
3. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für eine Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erteilt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmt ist.

(3) Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Für die Beschäftigungen nach dieser Rechtsverordnung ist Staatsangehörigen aus Staaten, die nach dem EU-Beitrittsvertrag der Europäischen Union beitreten, gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(4) Für die erstmalige Beschäftigung kann die Erteilung der Arbeitserlaubnis für einzelne Personengruppen durch Rechtsverordnung davon abhängig gemacht werden, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten darf, erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat oder vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist.

(5) Die Arbeitserlaubnis kann befristet und auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden.“

458 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Nr. 2 und 3 jeweils „Satz 1“ nach „§ 288 Abs. 1“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 286 Arbeitsberechtigung

(1) Die Arbeitsberechtigung wird erteilt, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzt und
 - a) fünf Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt hat oder
 - b) sich seit sechs Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen aufhält und
2. nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für einzelne Personengruppen können durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zugelassen werden.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nicht angerechnet Zeiten

1. einer Beschäftigung, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthalts ausgereist war,